

**Thüringer Maßnahmenplan
zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
- Version 2.0 -**

ENTWURFSFASSUNG

Stand vom 14.08.2018

(gemäß Kabinettsbeschluss)

Inhalt

Vorwort des Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen – Bodo Ramelow.....	3
Vorwort der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaates Thüringen – Heike Werner	5
Vorwort des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – Joachim Leibiger	7
Grundsätze, Leitbild und Selbstverständnis.....	8
Entstehung und Evaluation des 1. Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.....	11
Fortschreibungsprozess in den Jahren 2017 und 2018	14
Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Verordnungen	18
Bestandsaufnahme – Gesetzliche Regelungen und allgemeine statistische Grunddaten	19
Die neun Handlungsfelder – Ziele und konkrete Maßnahmen	23
Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	25
Arbeit und Beschäftigung.....	34
Bauen, Wohnen, Mobilität.....	44
Kultur, Freizeit und Sport	51
Gesundheit und Pflege	60
Kommunikation und Information	65
Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte	70
Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung.....	73
Frauen mit Behinderungen	76
Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung	79
Abkürzungsverzeichnis.....	81
Anlagen.....	82

Vorwort des Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen – Bodo Ramelow

Für gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen einzutreten, sind eine bedeutende Aufgabe und auch eine Pflicht der Landesregierung. Darüber hinaus ist es ebenfalls wichtig, ein breites gesellschaftliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der Individualität und Vielfalt als wertvoll anerkannt werden.



Unter einer inklusiven Gesellschaft verstehe ich persönlich, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Geburt an gemeinsam aufwachsen, zusammen mit- und voneinander lernen und gleichermaßen Zugang zu gesellschaftlichen Institutionen und Strukturen erhalten. Noch immer scheinen dabei die größten Barrieren, vor denen Menschen mit Behinderungen im alltäglichen Leben stehen, auf Unwissenheit, Vorurteilen oder überholten Denkweisen zu beruhen. Dementsprechend nimmt insbesondere die Thematik der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung eine elementare Bedeutung ein.


Die vorliegende Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bildet in diesen und weiteren Themenfeldern die Grundlage für die Gestaltung einer inklusiveren Gesellschaft im Freistaat Thüringen. Der Maßnahmenplan beschreibt hierfür Ziele und formuliert ganz konkrete Einzelmaßnahmen aus allen wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die geeignet sind, die UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt weiter umzusetzen. Dabei ist er zugleich ein herausragendes Beispiel für eine nachhaltige und konsequente Beteiligung der Zivilgesellschaft an politischen Willensbildungsprozessen.

Eine hervorzuhebende Stellung nimmt die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch im nationalen Vergleich ein – in Folge seiner endgültigen Beschlussfassung durch den Thüringer Landtag ist seine Legitimität und Verbindlichkeit nochmals erhöht.

Ich werde auch weiterhin den Prozess der Umsetzung des Maßnahmenplans sowie der UN-Behindertenrechtskonvention mit ganzer Kraft unterstützen und darauf hinwirken, dass der Realisierungsprozess als wichtige Aufgabe in allen Ressorts der Landesregierung angenommen

und verstanden wird. In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein gutes Gelingen und viel Erfolg bei der Umsetzung des vorliegenden Maßnahmenplans.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Expertinnen und Experten in eigener Sache, Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden, Vereinen und Institutionen möchte ich herzlich danken: Ihre Kritiken, Stellungnahmen, Anregungen und Diskussionsbeiträge haben unseren Maßnahmenplan mit Leben gefüllt. Sie tragen letztlich wesentlich dazu bei, die nächsten Schritte hin zu einer selbstbestimmten, voll umfänglichen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen unternehmen zu können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bodo R', with a stylized flourish at the end.

Bodo Ramelow
Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

Vorwort der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaates Thüringen – Heike Werner



Die Zielsetzung der Inklusion ist spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Jahre 2009 der oberste Leitgedanke der Politik für Menschen mit Behinderungen. Es gilt insbesondere die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu achten und in diesem Sinne die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern sowie bestehende Benachteiligungen und ausgrenzende Strukturen zu beseitigen.

Einen ersten wichtigen Schritt hierzu haben wir mit dem im Jahr 2012 vom Landeskabinett verabschiedeten Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unternommen. Da sich gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen jedoch stetig ändern, müssen sich auch die konkreten Zielsetzungen der Landesregierung anpassen. Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Ihnen den 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorlegen zu können. Er umfasst insgesamt 130 Maßnahmen, zu deren Realisierung sich die Landesregierung verpflichtet hat. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist ein Prozess, der sukzessive in den nächsten Jahren vorangetrieben wird. Sicherlich wird dies nicht von heute auf morgen und in allen Bereichen mit dem gleichen Tempo geschehen. Genau deshalb ist es aber gut, einen solchen Plan zu haben, der Maßnahmen genau beschreibt, sowie Zuständigkeiten und Zeiträume festlegt. Ich freue mich darauf, diesen spannenden Umsetzungsprozess mit Ihnen zusammen gestalten zu dürfen, damit unsere gemeinsame Vision von einer inklusiven Gesellschaft Wirklichkeit wird.

Meinen Dank möchte ich insbesondere der Zivilgesellschaft aussprechen, die sich mit viel persönlichem Engagement in den Erarbeitungsprozess eingebracht hat. Viele Vereine, Verbände, Institutionen und nicht zuletzt auch Selbstbetroffene haben die Chance genutzt und über Monate aktiv in den fachlichen Arbeitsgruppen mitgewirkt. Innerhalb der Arbeitsgruppen bestand die Möglichkeit, sich abseits bürokratischer Zwänge über spezifische und zielführende Maßnahmen auszutauschen. Es freut mich daher besonders, dass die Mehrzahl der Einzelmaßnahmen unmittelbar in den Arbeitsgruppen entwickelt wurde.

Auch mit Freude möchte ich zusätzlich auf das durchgeführte Normenprüfungsverfahren von ausgewählten Thüringer Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention hinweisen. Die Ergebnisse des Verfahrens zeigen wichtige Änderungserfordernisse für zukünftige Novellierungsprozesse auf. Weiterhin konnten nahezu alle Ressorts der Landesregierung bezüglich des weitreichenden Geltungsbereichs der UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisiert werden.

Da Inklusion aufgrund des komplexen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabenumfanges keine alleinige Aufgabe der Landesregierung ist, hoffe ich, dass der vorliegende Maßnahmenplan auch als Vorbild und Anregung für kommunale Aktionspläne und für Aktionspläne aus der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft dient.



Heike Werner
Ministerin

Vorwort des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen – Joachim Leibiger

Sechs Jahre nach Verabschiedung des 1. Thüringer Maßnahmenplans liegt der zweite Plan vor uns. Viele Menschen in unserem Land haben in teils mühevoller, mitunter stundenlanger Kleinarbeit argumentiert, formuliert und zu Papier oder Rechner gebracht. Ein Prozess, der mehrere Monate dauerte und nun mit dem Beschluss von Landesregierung und Landtag zum vorläufigen Ende gekommen ist.



Dass dies gelungen ist, dafür möchte ich an dieser Stelle den Vertretern von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen, aber auch den Beschäftigten der Ministerien meinen Dank aussprechen. Ich denke, auf das Erreichte können wir stolz sein, denn an vielen Stellen wird deutliche, dass es um greifbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen geht.

Alles bestens also? Na ja, ein Plan ist das eine. Dessen Umsetzung oder Fortschreibung ist bekanntlich das andere. Und da hoffe ich, dass es hier auch die nötigen personellen und sächlichen, sprich finanziellen, Mittel geben wird, die wir brauchen, um den Plan tatsächlich und nachprüfbar mit Leben zu füllen.

Denn schließlich steht das Jahr 2019 vor der Tür. In diesem Jahr muss Deutschland, also auch Thüringen, einen neuen Staatenbericht bei den Vereinten Nationen vorlegen. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention soll der Bericht die Maßnahmen beinhalten, die zur Erfüllung der Konvention ergriffen wurden. Thüringen hat mit dem Plan dafür eine gute Grundlage geschaffen.

Sorgen wir dafür, dass dieser Plan mit Leben erfüllt und weitergestaltet wird. Alle, die an seiner Entstehung mitgewirkt haben, lade ich dazu sehr herzlich ein!

gez.

Joachim Leibiger

Grundsätze, Leitbild und Selbstverständnis

Mit der Etablierung des nunmehr allgegenwärtigen Begriffs „Inklusion“ wurde ein Paradigmenwechsel im Bereich der Menschen mit Behinderungen eingeleitet. Demnach soll keine abweichende Minderheitsgruppe in die „normale“ Mehrheit integriert werden, sondern es geht darum, die Gesellschaft so zu gestalten, dass alle Menschen in ihrer eigenen Individualität am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

Die Forderung nach Inklusion als menschenrechtliche Leitnorm erhielt spätestens seit ihrer prominenten Setzung in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention bzw. UN-BRK) umfassende gesellschaftliche Schubkraft. So formuliert die UN-BRK in Artikel 3 als Zielstellung die „volle und wirksame Partizipation und Inklusion“ von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Ihre darauf aufbauenden grundlegenden Forderungen lauten:

- Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte und gleichwertige Bürger_innen der Gesellschaft,
- Verwirklichung der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Beeinträchtigung,
- Achtung der Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen,
- Respekt vor der Unterschiedlichkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Menschen mit Behinderungen,
- die Überwindung von Separierungen.

Anstelle des Prinzips der Fürsorge und einer defizitorientierten Sichtweise auf Menschen mit Behinderung steht nun der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Stärken, seinen Wünschen und Zielen im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat den Text der UN-BRK am 13. Dezember 2006 angenommen. Das Übereinkommen ist am 03. Mai 2008 in Kraft getreten. Deutschland hat das Übereinkommen als einer der ersten Staaten am 24. Februar 2009 ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 gelten die UN-BRK und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich.

Die UN-BRK stellt die Pflichten der Staaten heraus, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. In diesem Sinne werden keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Stattdessen werden die bestehenden universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten aus den verschiedensten Lebensbereichen (Wohnen,

Bildung, Arbeit, Gesundheit etc.) vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen für die Situation der Menschen mit Behinderungen konkretisiert und spezifiziert. Im Zentrum der UN-BRK steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Die UN-BRK erhebt die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Grundlage und zum Maßstab politischen Handelns und stellt damit den rechtlichen Rahmen der Behindertenpolitik in Deutschland und demzufolge auch in Thüringen für Gegenwart und Zukunft dar.

Eine dementsprechende Formulierung findet sich auch auf Seite 32 des Koalitionsvertrages zur 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtages zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen: *„Die UN-Behindertenrechtskonvention hat zu einem Neuanfang im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geführt. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention will die Koalition materielle und ideelle Barrieren abbauen und allen Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Die Inklusion ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen und muss weiter in der Gesellschaft verankert werden. [...] Die Koalition wird den Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen und zusammen mit vielen Partnerinnen und Partnern sowie allen Ministerien im Land fortschreiben.“*

Um den Zielen des Übereinkommens im Freistaat Thüringen gerecht zu werden, wurde zwischen 2010 und 2012 der Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Thüringer Maßnahmenplan) erarbeitet.

Unter abermaliger Beachtung des Grundsatzes „Nicht über uns ohne uns!“ wurde zu dessen Fortentwicklung zwischen 2016 und 2018 erneut ein partizipatives Verfahren auf Augenhöhe mit der Zivilgesellschaft durchgeführt.

Menschen mit Behinderungen wissen am besten, welche Änderungen von gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig sind, um ein inklusives, teilhabeorientiertes Leben fernab von Diskriminierung und Separation führen zu können. Eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessensverbänden an der Erarbeitung der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplanes war deshalb ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

In den bestehenden Handlungsfeldern wurden möglichst konkrete und überprüfbare Maßnahmen einschließlich Zuständigkeiten und Zeitrahmen formuliert. Die zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Zeitrahmen werden dabei als Zielvorgaben verstanden. Zeitliche Abweichungen sind in Einzelfällen möglich, da die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen unter Vorbehalt der in den einzelnen Ressorts der Landesregierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Inhaltliche Schwerpunkte haben sich – und dies wurde bereits bei den Anmeldungen für die einzelnen Arbeitsgruppen deutlich – ähnlich wie beim 1. Thüringer Maßnahmenplan in den Bereichen Bildung, Arbeit, bauliche Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung ergeben. Dies äußert sich sowohl in der Anzahl der konkreten Einzelmaßnahmen als auch im Umfang der einleitenden Texte zu den Handlungsfeldern. Mit dieser Schwerpunktsetzung kommt die Landesregierung der offenkundigen Interessenlage der Zivilgesellschaft nach und möchte insbesondere in diesen Bereichen eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen herbeiführen.

Die Verbesserung der Teilhabe und der Möglichkeit zur Selbstbestimmung sowie die Unterbindung von Diskriminierung in jeglicher Form können als übergeordnete Ziele betrachtet werden. Die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie die Notwendigkeit der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Menschen ohne Behinderung sind in einem eigenen Handlungsfeld zusammengefasst, durchziehen jedoch aufgrund ihres übergeordneten Charakters alle Handlungsfelder gleichermaßen.

Eine Vielzahl der entwickelten Maßnahmen, insbesondere die zur baulichen und medialen Barrierefreiheit, kommen allen Menschen im Freistaat Thüringen zugute. Im Zuge des demographischen Wandels profitieren hiervon vor allem ältere Menschen sowie Familien mit Kleinstkindern. Die Übertragung wichtiger öffentlicher Dokumente in Leichte Sprache kann insbesondere Menschen mit Lernbehinderung, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund, das Verständnis für politische und andere gesellschaftlich bedeutsame Sachverhalte erleichtern. Insofern werden mit den im Rahmen des vorliegenden Planes entwickelten Maßnahmen zahlreiche Querschnittseffekte erzielt und letztlich nicht weniger als die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürger_innen im Freistaat Thüringen erreicht.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Gleichstellung und Teilhabemöglichkeiten bleibt unabhängig von den Bemühungen der Landesregierung eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die sich jede und jeder Einzelne im Rahmen seiner Möglichkeiten verantwortlich zeichnet. Verbände, Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Parteien, Medienvertreter, Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, Behörden und Kommunen sind daher ebenfalls aufgefordert, sich an der Umsetzung der vorliegenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollständigen Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen aktiv zu beteiligen und gegebenenfalls eigene Aktions- oder Maßnahmenpläne auf den Weg zu bringen.

Entstehung und Evaluation des 1. Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Februar 2010 fasste der Thüringer Landtag den Beschluss: „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen wirksam und zeitnah in Thüringen umsetzen – Maßnahmenplan und Berichterstattung gemeinsam mit Thüringer Akteuren entwickeln“ (Drucksache 5/538). Die Landesregierung wurde aufgefordert, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK aufzuzeigen und festzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund wurden im Ergebnis eines im Juni 2010 im Thüringer Landtag durchgeführten Fachforums nach Abstimmung mit der Zivilgesellschaft ressortübergreifend neun Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit den sich aus der UN-BRK ergebenden Handlungsfeldern beschäftigten. Akteure der unterschiedlichsten Gesellschaftsbereiche waren aufgerufen, sich an der Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen. Im Ergebnis entstanden komplex besetzte Arbeitsgruppen aus Vertreter_innen aller Ressorts, der Landtagsfraktionen, der entsprechenden Vereine und Verbände, der Wissenschaft sowie Institutionen der Wirtschaft und anderer gesellschaftlich relevanter Bereiche, die von der Umsetzung der UN-BRK tangiert werden. Die Leitung der einzelnen Arbeitsgruppen übernahm ein Vertreter des thematisch verantwortlichen Ressorts.

Die Arbeit erfolgte in den folgenden neun Arbeitsgruppen:

- Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Bauen, Wohnen und Mobilität,
- Kultur, Freizeit und Sport,
- Gesundheit und Pflege,
- Kommunikation und Information,
- Schutz der Persönlichkeitsrechte,
- Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung,
- Frauen mit Behinderungen.

Nach über zwei Jahren intensiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Rahmen eines umfangreichen und partizipationsorientierten Verfahrens mit zwei Anhörungsverfahren und einer weiteren öffentlichen Fachkonferenz wurde der 1. Thüringer Maßnahmenplan am 24. April 2012 durch das Landeskabinett verabschiedet. Mit insgesamt 285 Maßnahmen stellte der 1. Thüringer Maßnahmenplan einen bedeutenden Schritt in der Geschichte der Politik für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen dar.

Vorrangiges Ziel des 1. Thüringer Maßnahmenplans war die Förderung der Gleichstellung, Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Unterbindung benachteiligender oder diskriminierender Denk- und Handlungsstrukturen.

Die konkrete Realisierung der einzelnen, zum Teil überschaubaren, aber bisweilen auch sehr komplexen Maßnahmen erfolgte unter der Federführung der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung.

Um den gesamten Realisierungsprozess zielgerichtet begleiten und voranbringen zu können, wurde 2013 eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzungsbegleitung der UN-BRK in Thüringen gegründet. Diese Arbeitsgruppe besteht bis heute und ist überwiegend und ressortübergreifend mit den Leitern_innen der benannten neun Arbeitsgruppen besetzt.

Die Gesamtkoordination des Verfahrens obliegt seit jeher dem im Fachreferat Behindertenpolitik des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichteten Focal Point für die Umsetzung der UN-BRK (siehe Artikel 33 Absatz 1 der UN-BRK). Die schrittweise Umsetzung, die Berichterstattung und die Fortschreibung des 1. Thüringer Maßnahmenplans wurden entsprechend von dieser Stelle koordiniert.

Interne Evaluation

Eine effektive Umsetzungssteuerung bedarf zugleich der Kenntnis des aktuellen Umsetzungsstandes aller Maßnahmen. Hierfür wurde im August 2015 ein Kabinettsbeschluss mit einer verbindlichen jährlichen Berichtspflicht aller Ressorts über den Stand der Umsetzung der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen in standardisierter schriftlicher Form herbeigeführt. Die letzte Erhebung zum Umsetzungsstand des 1. Thüringer Maßnahmenplans datiert aus dem Herbst 2016. Demnach wurde folgender Realisierungsstand von den Ressorts gemeldet:

- 57 Maßnahmen wurden abgeschlossen (ca. 20 Prozent),
- 107 Maßnahmen wurden noch umgesetzt (ca. 37 Prozent),
- 70 Maßnahmen waren als Daueraufgabe zu realisieren (ca. 25 Prozent),
- 24 Maßnahmen wurden nicht begonnen (ca. 8 Prozent),
- 19 Maßnahmen wurden als nicht realisierbar bewertet (ca. 7 Prozent),
- 8 Maßnahmen sind fachlich nicht eindeutig zuzuordnen (ca. 3 Prozent).

Im Ergebnis einer kritischen Auswertung dieser Umsetzungsmeldung bleibt festzustellen, dass die kontinuierlich voranzutreibende Realisierung des 1. Thüringer Maßnahmenplans nicht mit der erhofften Geschwindigkeit vorangeschritten war. Durch konkretere Maßnahmenformulierungen, eindeutigere Zuständigkeiten und noch intensivere Abstimmungen soll die Realisierungsquote der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans deutlich gesteigert werden. Aufgrund der Vielzahl der Lebensbereiche, die durch die UN-BRK aufgegriffen werden und die damit auch Eingang in den Maßnahmenplan finden, ist dessen Umsetzung eine Aufgabe der gesamten Landesregierung. Dementsprechend werden alle Ressorts aufgefordert, inhaltliche Akzente zu setzen und die Realisierung der einzelnen Maßnahmen kontinuierlich zu gewährleisten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu prüfen und diese mit der notwendigen Priorität zu versehen.

Externe Evaluation

Bevor der umfassende von Partizipation geprägte Fortschreibungsprozess des 1. Thüringer Maßnahmenplans begann, wurde er zunächst extern evaluiert. Mit dieser Vorgehensweise sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Evaluation im Fortschreibungsprozess hinreichend Berücksichtigung finden können.

Im Ergebnis einer zum Jahresende 2015 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung wurde im Januar 2016 das renommierte Deutsche Institut für Menschenrechte mit der Durchführung der externen Evaluation beauftragt. Bei dem Deutschen Institut für Menschenrechte handelt es sich um die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Die hier eingerichtete sogenannte „*Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*“ besteht seit 2009 und basiert auf Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK. Sie hat das Mandat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen. Vor diesem Hintergrund soll sie die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland überwachen.

Gegenstand der Evaluierung war der 1. Thüringer Maßnahmenplan in seiner Funktion als handlungsleitendes Dokument für den Umsetzungsprozess der UN-BRK in Thüringen. Die zwischenzeitlich geschaffenen Strukturen und Prozesse, insbesondere die Arbeitsstrukturen und die Einbeziehung der Interessenvertretungen und Verbände der Menschen mit Behinderungen, wurden extern begutachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Evaluation wurden im Rahmen einer öffentlichen Fachkonferenz am 23. November 2016 der interessierten Zivilgesellschaft vorgestellt werden. Der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter

der Rubrik zur UN-BRK bzw. zum Thüringer Maßnahmenplan veröffentlichte 30-seitige Evaluationsbericht zeigt sowohl Stärken als auch Schwächen des 1. Thüringer Maßnahmenplans. Die erwähnte Fachkonferenz vom 23. November 2016 stellte zugleich den Beginn des inhaltlichen Fortschreibungsprozesses dar.

Fortschreibungsprozess in den Jahren 2017 und 2018

Da ein guter und zielführender Maßnahmenplan stets an den aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet sein muss, wurde entschieden, den 1. Thüringer Maßnahmenplan nach etwa fünf Jahren Gültigkeit grundlegend fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten.

Bereits zum Jahresende 2016 wurden vier wichtige organisatorische Entscheidungen getroffen, die großen Einfluss auf den Fortschreibungsprozess haben sollten:

- Die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans wird den 1. Thüringer Maßnahmenplan aus dem Jahr 2012 vollständig ablösen und ersetzen. Mit dieser Vorgehensweise wird erreicht, dass alle Maßnahmen übersichtlich in einem Dokument zusammengestellt sind. Soweit als notwendig erachtet, sind bereits bestehende und fortzuführende Maßnahmen somit über eine Neuaufnahme und ggf. Umformulierung in die Version 2.0 abermals aufzunehmen.
- Die bekannten neun Handlungsfelder haben sich als thematische Abgrenzung bewährt und sollen unverändert fortgeführt werden. Allerdings sollen im Zuge der Fortschreibung weitere Querschnittsthemen Berücksichtigung finden. Neben den bereits bestehenden Querschnittsthemen Frauen mit Behinderungen, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sowie Teilhabe, Selbstbestimmung und Unterbindung von Diskriminierung sollen alle Arbeitsgruppen im Fortschreibungsprozess auch die Themen alt gewordene Menschen mit Behinderungen, Kinder und Elternschaft sowie Geflüchtete und Migranten_innen mit Behinderungen in den Blick nehmen. Eine besondere Bedeutung nimmt dabei die Personengruppe der alt gewordenen Menschen mit Behinderungen ein. Zielsetzung ist es, für diese – in Folge des demographischen Wandels und medizinischen Fortschritts wachsende – Personengruppe eine adäquate Versorgungsstruktur zu entwickeln, um wirkliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft gewährleisten zu können. Als Leitziel gilt die Sicherstellung der Selbstbestimmung, wobei auf die Anregung zur Eigenaktivität und das Bewahren vertrauter Lebensweisen und

Kontakte sowie den Verbleib im gewohnten Lebensumfeld in besonderer Weise zu achten ist.

- Da auch die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans unter dem Vorbehalt der bereitstehenden Haushaltsmittel ausschließlich durch die Ressorts der Landesregierung umgesetzt werden soll, ist intensiv darauf zu achten, dass ausschließlich Maßnahmen aufgenommen werden, auf die das Land unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Einfluss ausüben kann.
- Im Sinne eines strukturierten Vorgehens wurde ein einheitliches Formblatt zur Einreichung von Maßnahmenvorschlägen entwickelt. Dieses soll in allen Arbeitsgruppen angewandt werden und damit die notwendigen inhaltlichen Hintergrundinformationen zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen sicherstellen, sowie eine hinreichende Arbeitsdokumentation ermöglichen.

Zur langfristigen Vorbereitung des Fortschreibungsprozesses wurde am 30. März 2016 ein Schreiben von Frau Ministerin Werner an einen über 250 Adressen umfassenden Verteiler versandt, das vor allem die Zivilgesellschaft über das geplante Verfahren informiert und zur Beteiligung an der Fortschreibung aufruft. Angeschrieben wurden

- die Ressorts der Landesregierung,
- die Landtagsfraktionen,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Landkreise und die kreisfreien Städte,
- die Landgerichte und das Oberlandesgericht,
- Wohlfahrtsverbände,
- Interessenvertretungen und Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderungen,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Handwerkskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Bildungszentren,
- Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen,
- Kultur- und Tourismusverbände sowie Institutionen aus Medien- und Kulturlandschaft
- Universitäten und Fachhochschulen,
- Medizinische Verbände,
- Frauenverbände,
- eine Auswahl der größten Arbeitgeber Thüringens.

Interessierte Personen sollten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bis zum 30. April 2016 beim Referat Behindertenpolitik anmelden. Im Ergebnis gingen über 300 Anmeldungen ein. Die Arbeitsgruppen konnten dabei umfassend mit Vertretern_innen aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. So stellten Betroffene, Betroffenenverbände, Universitäten, Fachhochschulen, Schulen, Wohlfahrtsverbände, Leistungserbringer und Wirtschaftsunternehmen etwa 75 Prozent der Teilnehmer_innen. Die einzelnen Arbeitsgruppen waren dabei unterschiedlich stark frequentiert – die Anmeldungen variierten zwischen 21 und 66 Personen.

Im Sinne einer möglichst barrierefreien Ausgestaltung des Fortschreibungsprozesses wurden die interessierten Personen um eine Mitteilung bezüglich einer eventuell bestehenden Beeinträchtigung bzw. eines Assistenzbedarfes gebeten. Diesbezüglich bleibt festzustellen, dass allein über diese Rückmeldungen etwa 50 Anmeldungen von betroffenen Personen erfasst wurden. Somit ist sichergestellt, dass auch umfassende persönliche Erfahrungswerte in den Fortschreibungsprozess eingebracht wurden.

Die Mehrzahl der Arbeitsgruppen hat unmittelbar nach der Fachkonferenz vom 23. November 2016 zum Jahresbeginn 2017 ihre Arbeit aufgenommen und bis Oktober 2017 zwischen zwei und sechs Sitzungen abgehalten. Die Auswertung der Teilnahmelisten zeigt, dass an den einzelnen Arbeitsgruppensitzungen etwa die Hälfte der angemeldeten Personen teilgenommen hat und sich damit tatsächliche Arbeitsgruppengrößen je nach Handlungsfeld von etwa zehn bis 35 Personen ergaben. In den einzelnen Sitzungen wurden Arbeitspapiere ausgewertet, bestehende Maßnahmen hinterfragt und neue Ideen diskutiert.

Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen und des gesamten Fortschreibungsprozesses haben vielfältige Dokumente eine wichtige Bedeutung eingenommen und inhaltliche Akzente gesetzt. Insbesondere zu erwähnen sind der Evaluationsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum 1. Thüringer Maßnahmenplan, der Nationale Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung, das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz und nicht zuletzt die Abschließenden Bemerkungen des zuständigen UN-Fachausschusses als Ergebnisse der ersten Staatenprüfung der Bundesrepublik vom 26. / 27. März 2015.

Sofern erforderlich, wurden die Arbeitsgruppensitzungen durch Schrift- und / oder Gebärdendolmetscher begleitet. Selbstverständlich wurde auf die Auswahl von barrierefreien bzw. barrierearmen Veranstaltungsorten geachtet. Der Abstimmungs- und Diskussionsprozess verlief stets auf Augenhöhe sowie unter umfassender Einbeziehung aller angemeldeten Arbeitsgruppenmitglieder.

Die inhaltliche Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen innerhalb der Arbeitsgruppen wurde im Oktober 2017 beendet. Die Arbeitsgruppenleitungen haben daraufhin die Ergebnisse den fachlich zuständigen Hausleitungen zu einer ersten Prüfung vorgelegt. Die letzten Zuarbeiten der Arbeitsgruppenleitungen gingen zum Jahresende 2017 in dem für die Gesamtkoordinierung zuständigen Referat Behindertenpolitik ein. Durch dieses wurden die Arbeitsgruppenergebnisse sprachlich und grammatikalisch vereinheitlicht sowie übersichtlich zusammengestellt. Weiterhin wurden noch notwendige Fachabstimmungen bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten einzelner Maßnahmenvorschläge geführt. Zudem wurde eine Übersicht der in den Arbeitsgruppen abgestimmten, jedoch zwischenzeitlich durch die fachlich zuständigen Hausleitungen abgelehnten Maßnahmenvorschläge mit den entsprechenden inhaltlichen Begründungen erarbeitet (abrufbar unter der Internetseite des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur UN-BRK bzw. zum Thüringer Maßnahmenplan oder zu erfragen im Referat Behindertenpolitik des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) und eine komprimierte Version in Leichter Sprache bereitgestellt.

Im Mai 2018 konnte schließlich die Ressortabstimmung zur Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans eingeleitet und damit die Kabinetttbefassung vorbereitet werden. Das Kabinett hat die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans am ... beschlossen. Um die Bedeutung dieses handlungsleitenden Dokuments hinreichend herauszustellen, wurde die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zusätzlich dem Thüringer Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt, welche letztlich am ... erfolgte.

Die in den Arbeitsgruppen entwickelten Maßnahmen haben für die Landesregierung eine besondere Stellung, da diese ganz nach dem Motto „Nicht über uns ohne uns!“ als Ergebnis eines partizipativen Verfahrens mit der Zivilgesellschaft entstanden sind. Für das in das Verfahren eingebrachte Engagement möchte die Landesregierung der Zivilgesellschaft ausdrücklich danken.

Der Fortschreibungsprozess wurde durch regelmäßige Sitzungen der bereits erwähnten interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK in Thüringen begleitet. Auf diesem Wege waren alle Ressorts der Landesregierung unmittelbar in das Verfahren eingebunden und hatten die Möglichkeit Anregungen einzubringen.

Auf Seite 19 des Evaluationsberichtes des Deutschen Instituts für Menschenrechte wurde angeregt, dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu eröffnen, zu

jedem Handlungsfeld eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben: „Was ist im jeweiligen Handlungsfeld besonders wichtig? Was ist als positiv im Maßnahmenplan zu bewerten? Wo gibt es eventuell noch Nachholbedarf?“ In Anlehnung an bereits praktizierte Verfahren in anderen Ländern wurde den Nicht-Behördenvertretern die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Verfassung der Stellungnahmen vorgeschlagen. Nach Abstimmung im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen entschied sich dieser jedoch, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen zu wollen.

Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Verordnungen

Parallel zum Fortschreibungsprozess des Thüringer Maßnahmenplans wurde ein weiteres Projekt mit einem herausragenden Bezug zur UN-BRK umgesetzt. Es handelt sich um ein sogenanntes Normenscreening bzw. eine Normenprüfung in Anlehnung an die Forderungen aus Artikel 4 Absatz 1 der UN-BRK.

Mit dieser Aufgabe wurde ebenfalls das Deutsche Institut für Menschenrechte im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung im Januar 2016 beauftragt. Im Verfahren wurden in Zusammenarbeit der Ressorts der Landesregierung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte 15 ausgewählte Thüringer Gesetze und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK geprüft. Diese Prüfung erfolgte teilweise als Fremdprüfung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte und teilweise im Rahmen einer durch das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützten Eigenprüfung durch die Ressorts selbst.

Folgende Gesetze und Verordnungen waren Bestandteil des Verfahrens:

Prüfung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte	
TMSGFF	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)
TMBJS	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
TMSGFF	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker (ThürPsychKG)
TMIK	Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG)
TMWWDG	Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
TSK	Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
TMBJS	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
TML	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG)

TMIL	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
TMASGFF	Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)
Prüfung durch die Ressorts (mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Menschenrechte)	
TMUEN	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
TMWWDG	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG)
TMIK	Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO)
TMBJS	Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)
TMBJS	Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Die Ergebnisse des externen Normenscreenings, die als gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt wurden, waren bzw. sind durch die fachlich zuständigen Ressorts einer Bewertung zu unterziehen. Das Normenscreening konnte nach Abschluss aller Prüfungen und Auswertung der Ergebnisse der Eigenprüfungen mit Übergabe eines Abschlussberichtes durch das Deutsche Institut für Menschenrechte im November 2017 abgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme – Gesetzliche Regelungen und allgemeine statistische Grunddaten

Die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans wird von einer Vielzahl gesetzlicher und nicht gesetzlicher Regelungen im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen flankiert. Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufgezeigt sowie einige statistische Grunddaten skizziert.

Gesetzliche Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Bundesebene

Mit der Erweiterung des Grundgesetzes in Artikel 3 um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, wurde 1994 die erste gesetzliche Regelung gegen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene festgeschrieben.

Etwa sieben Jahre später, im Jahr 2001, wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein erstes eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfasst.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist im Jahr 2002 in Kraft getreten. Es diente der Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit der öffentlichen Verwaltung des Bundes. Im Zuge einer ab dem 27. Juli 2016 gültigen Überarbeitung wurde es unter Berücksichtigung der UN-BRK weiterentwickelt und somit an die gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst.

Den rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschaffen, das 2006 in Kraft getreten ist. Das AGG regelt die Ansprüche bei und Rechtsfolgen von Diskriminierungen sowohl im Arbeitsleben als auch im Zivilrecht.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 ist die wohl größte sozialpolitische Reform der letzten Jahrzehnte eingeleitet worden. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das Ziel verfolgt, im Hinblick auf die UN-BRK eine zeitgemäße Gestaltung der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen. Anstelle des Prinzips der Fürsorge und einer defizitorientierten Sichtweise auf Menschen mit Behinderung soll der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Stärken, seinen Wünschen und Zielen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Die Reform der Eingliederungshilfe erfordert letztlich eine Abkehr von vielen gewohnten Abläufen, Handlungsmustern und Denkweisen. Diese weitreichende und bedeutsame Aufgabe gilt es in den nächsten Jahren gemeinsam zwischen Leistungsempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer zu bewältigen.

Landesebene

Noch vor Vervollständigung des Artikel 3 im Grundgesetz wurde im Jahr 1993 die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft als Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften in Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung festgeschrieben.

Im Jahre 2005 – und damit vier Jahre vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland – trat das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in Kraft. Zielsetzung der aktuellen Landesregierung ist es, das ThürGIG noch in der laufenden Legislaturperiode zu novellieren

und durch eine umfassende Umsetzung der UN-BRK den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Die aktuelle Landesregierung hat im Koalitionsvertrag neben der schrittweisen Erhöhung des Landesblindengeldes auch die Prüfung der Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose und taubblinde Menschen vereinbart. Bereits im Jahr 2016 wurde mit dem „Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes“ das Landesblindengeld in drei Schritten von 270 auf 400 Euro monatlich ab dem 01. Juli 2018 angehoben und ein finanzieller Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich eingeführt. Gehörlose Menschen haben aber, wie blinde und taubblinde Menschen auch, einen unvermeidbaren Mehrbedarf, der vom Staat zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe ausgeglichen werden sollte. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2018 mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes“ ein einkommens- und vermögensunabhängiger finanzieller Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich eingeführt. Mit der Einbeziehung von gehörlosen Menschen in den Kreis der Leistungsberechtigten erhalten in Thüringen erstmals alle Menschen mit einer schweren Sinnesbehinderung einen finanziellen Beitrag zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Daher wird dieser Nachteilsausgleich als Sinnesbehindertengeld bezeichnet und das Gesetz trägt seither die Bezeichnung „Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld“.

Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen – statistische Grunddaten

Das Thüringer Landesamt für Statistik erfasst alle zwei Jahre, wie viele schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis in Thüringen leben. Bei einer Gesamtbevölkerung von 2.170.714 Menschen in Thüringen zum 31. Dezember 2015 waren dies insgesamt 202.536 Personen, davon 101.572 Männer und 100.964 Frauen. Zum Ende des Jahres 2015 besaß damit nahezu eine_r von zehn Thüringern_innen (9,3 Prozent) einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

Im Vergleich zur vorherigen Erhebung im Jahr 2013 erhöhte sich die Zahl der Schwerbehinderten um 2.462 Personen bzw. 1,2 Prozent. Die prozentuale Steigerung in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen lag sogar deutlich über diesem Wert und betrug 5,8 Prozent (2009 auf 2011) bzw. 3,4 Prozent (2011 auf 2013).

Aufgrund des demographischen Wandels ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderungen und insbesondere die Zahl der älteren schwerbehinderten Personen weiter erhöhen wird. Insbesondere ab einem Alter von 65 Jahren nehmen Behinderungen zu. So waren entsprechend der Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Jahresende 2015 insgesamt 101.836 Thüringer Männer und Frauen über 65 Jahre von einer Schwerbehinderung betroffen (50,2 Prozent). Im Alter zwischen 45 und 65 Jahren waren dies 76.170 Personen (37,9 Prozent) sowie 20.177 Personen (9,9 Prozent) der Thüringer_innen zwischen 18 und 45 Jahren. Lediglich 4.353 (2,1 Prozent) der von Schwerbehinderung Betroffenen mit gültigem Schwerbehindertenausweis waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Über alle Altersgruppen wurde bei 45.889 Personen ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt (2,1 Prozent der Gesamtbevölkerung).

Ursache der Behinderung war in mehr als drei Vierteln der Fälle eine Krankheit (78,4 Prozent). Im Rahmen der genau zu bezeichnenden Ursachen nehmen angeborene Behinderungen den zweithöchsten Wert mit 5,1 Prozent ein. Die übrigen etwa 16 Prozent verteilen sich zu einem großen Teil auf sonstige, mehrere bzw. ungenügend bezeichnete Ursachen sowie verschiedenste Unfallszenarien.

In 54.085 Fällen wurde als Art der schwersten Behinderung eine Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen festgestellt. Das waren mehr als ein Viertel aller Betroffenen (26,7 Prozent). An zweiter Stelle standen Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchtkrankheiten (47.026 Personen bzw. 23,2 Prozent), gefolgt von Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen (30.484 Personen bzw. 15,1 Prozent) sowie Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule, des Rumpfes und Deformierung des Brustkorbes (21.081 Personen bzw. 10,4 Prozent). Weitere 11.318 Personen (5,6 Prozent) waren blind oder sehbehindert und 10.629 (5,2 Prozent) sprach- oder hörgeschädigt. Die übrigen etwa 14 Prozent verteilen sich auf sonstige bzw. ungenügend bezeichnete Behinderungen (10,3 Prozent), auf den Verlust einer oder beider Brüste bzw. Entstellungen (2,6 Prozent) und den Verlust bzw. Teilverlust von Gliedmaßen (0,9 Prozent).

Die Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Anzahl der Menschen mit Behinderungen können bezüglich des Schweregrades der Behinderung ein noch differenzierteres Bild wiedergeben, da sie aus der fortlaufenden Arbeitsstatistik der Erst- und Neufeststellungsverfahren resultieren, in der alle Feststellungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 enthalten sind. Demnach wurde zum Stichtag 31. März 2018 bei 229.113 Menschen eine Schwerbehinderung festgestellt, davon sind 203.615 schwerbehinderte Menschen im Besitz

eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Gleichzeitig lag bei 150.886 Menschen ein GdB zwischen 20 und 40 vor, sodass zum 31. März 2018 im Freistaat Thüringen insgesamt 379.999 Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen waren. Innerhalb der letzten sieben Jahre hat sich eine Erhöhung um 25.874 Personen (7,3 Prozent) ergeben.

Gleichwohl lassen die genannten Statistiken keine Aussagen über die Anzahl von Personen mit Behinderungen zu, die kein Feststellungsverfahren beantragt haben. Zu nennen sind hier beispielsweise Empfänger_innen von Leistungen der Eingliederungshilfe, für deren Erhalt zwar eine wesentliche Behinderung vorliegen muss, die jedoch nicht durch die Versorgungsverwaltung im Sinne der Regelungen des SGB IX festgestellt wird. Andere Menschen leben mit umfassenden gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen, ohne dass diese hinreichend diagnostiziert oder amtlich erfasst sind. Demzufolge kann praktisch von einer höheren Zahl als den statistisch erfassten 379.999 Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen ausgegangen werden.

Die statistischen Zahlen verdeutlichen, dass eine Behinderung mehrheitlich erst im Laufe des Lebens erworben wird und jeden Menschen treffen kann. Letztlich wird erkennbar, dass die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die alle Menschen in Thüringen gemeinsam bewältigen müssen.

Die neun Handlungsfelder – Ziele und konkrete Maßnahmen

Die nachfolgenden Ausführungen in den neun thematisch gegliederten Handlungsfeldern bilden das inhaltliche Kernstück der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans. Um den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess sowie dahingehende Fortschritte in den einzelnen Handlungsfeldern sichtbar zu machen, folgt mittels kurzer Einführungstexte zunächst ein Überblick über die derzeitige Situation im Freistaat Thüringen. Die Einführungstexte bilden zugleich den inhaltlichen Übergang zu den entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation der Menschen mit Behinderungen im spezifischen Lebensbereich.

Unter Berücksichtigung der Fülle und Vielschichtigkeit der Maßnahmen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit eine tabellarische Darstellungsweise für die einzelnen Maßnahmen gewählt. Mehrere Maßnahmen gliedern sich dabei unter einer allgemein formulierten Zielstellung.

Die in der Spalte Zuständigkeit eingetragenen Ressort- und Abteilungsbezeichnungen beziehen sich auf die organisatorische Gliederung der Landesregierung zur 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtages.

Die Verantwortung für die Umsetzung der insgesamt 130 Maßnahmen verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Ressorts und Beauftragten (Mehrfachzuordnungen sind aufgrund überschneidender, paralleler oder allgemeiner Zuständigkeiten möglich – in diesen Fällen wurde die federführende Bearbeitung mit der Abkürzung „ffd.“ kenntlich gemacht):

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	57
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	15
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	13
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	10
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	8
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	2
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	17
Thüringer Staatskanzlei	10
Thüringer Finanzministerium	1
Alle Ressorts (im jeweiligen Verantwortungsbereich)	10
Thüringer Beauftragte_r für Menschen mit Behinderungen	16
Thüringer Beauftragte_r für die Gleichstellung von Frau und Mann	5

Handlungsfeld I

Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und Artikel 24 (Bildung) der UN-BRK.

Die Schaffung eines inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystems ist eines der derzeit bedeutendsten Vorhaben der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Um den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess sowie dahingehende Fortschritte sichtbar zu machen, folgt zunächst ein Kurzüberblick über die derzeitige Situation im Freistaat Thüringen.

Kindertageseinrichtungen

Am 01. März 2017 gab es laut Thüringer Landesamt für Statistik im Freistaat Thüringen (TLS, KV-j/17) 1.319 Kindertageseinrichtungen und 335 Tagespflegepersonen, in bzw. von denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages gebildet, erzogen und betreut wurden. Für die Betreuung der Kinder standen 101.251 genehmigte Plätze zur Verfügung. Fast zwei Drittel (63 Prozent) der Kindertageseinrichtungen wurden von freien Trägern betrieben. In diesen 825 Einrichtungen standen 67.062 genehmigte Plätze zur Verfügung.

In insgesamt 349 Einrichtungen wurden Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Der Anteil der Einrichtungen, die Kinder integrativ betreuten, lag somit bei 26 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Der Anteil der Einrichtungen von öffentlichen Trägern, in denen Kinder integrativ betreut wurden, betrug am Stichtag 01. März 2017 28 Prozent der integrativen Einrichtungen. Von den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft meldeten 252 Einrichtungen (72 Prozent der integrativen Einrichtungen), dass sie Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder integrativ betreuten.

Zum 01. März 2017 besuchten insgesamt 93.006 Kinder eine Kindertageseinrichtung. 1.234 Kinder wurden von Tagespflegepersonen betreut. In den Thüringer Einrichtungen wurden 2.431 Kinder (ohne Mehrfachzählung) betreut, die Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB VIII erhalten, davon wegen körperlicher Behinderung 678 Kinder, wegen geistiger Behinderung

859 Kinder und wegen drohender oder seelischer Behinderung 1.387 Kinder. Das sind 3 Prozent der Kinder im Alter von unter einem bis sechseinhalb Jahren in Kindertageseinrichtungen.

Nach § 8 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (in der Fassung vom 18. Dezember 2017) erfolgt die gemeinsame Förderung der Kinder in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der Fachkräftegewinnung und der Identifizierung von für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen förderlichen Rahmenbedingungen.

Frühförderung und Sozialpädiatrische Zentren

Frühförderung richtet sich an Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder. Die Entwicklungsrisiken als Indikator zur Frühförderung können sehr vielschichtig sein. Das interdisziplinär angelegte Hilfesystem der Frühförderung eröffnet Angebote für Familien, deren Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter Hilfe und Unterstützung bei ihrer körperlichen, geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen und / oder sozialen Entwicklung benötigen. Die Beratung und Begleitung der Familien kann vom Bekanntwerden einer Risikoschwangerschaft bis hin zum Übergang des Kindes in die Schule erfolgen. Sie soll im Umfeld des Kindes, in und mit der Familie stattfinden und bei ambulanten Maßnahmen für die Familien in zumutbarer Zeit erreichbar sein (siehe hierzu die fachliche Empfehlung des Facharbeitskreises Interdisziplinäre Frühförderung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in den Frühförderstellen des Freistaates Thüringen).

Gesetzliche Grundlagen sind das SGB XII und das SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung.

Der überwiegende Teil der Thüringer Frühfördereinrichtungen bietet nachstehende interdisziplinäre Leistungen in ambulanter und mobiler Form an:

- Diagnostik,
- (heil-)pädagogische Förderung,
- therapeutische Behandlung,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern, Erzieher_innen und Pädagogen_innen in Kindertagesstätten und Grundschulen.

Frühförderung wird somit zu einem wichtigen Baustein für eine gelingende Inklusion. Sie hilft, Bedingungen zu schaffen, damit Kinder sich entwickeln und am gemeinschaftlichen Leben teilhaben können.

In Thüringen gibt es gegenwärtig 47 Frühförderstellen. Dazu zählen auch sechs Überregionale Frühförderstellen, die für die Förderung von hör- und sehgeschädigten Kindern, Kindern mit zentralen Störungen der auditiven und visuellen Wahrnehmung und Verarbeitung (jeweils drei Einrichtungen) sowie von Behinderung bedrohten Kindern sinnesgeschädigter Eltern zuständig sind.

In den Frühförderstellen sind Fachkräfte der Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Interdisziplinären Frühförderung, Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, Psychologie (bei Bedarf mit fachspezifischen Zusatzausbildungen) sowie Erzieher_innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung tätig.

Die vier in Thüringen etablierten Sozialpädiatrischen Zentren sind nach § 96 in Verbindung mit § 119 SGB V ermächtigte ambulante interdisziplinär und multiprofessionell arbeitende Einrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

Die Diagnostik und Behandlung ist auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die aufgrund der Art, Schwere oder Dauer ihrer Entwicklungsauffälligkeiten bzw. geistiger, körperlicher und seelischer (drohender) Behinderung nicht ausreichend von niedergelassenen Ärzten_innen oder in Interdisziplinären Frühförderstellen behandelt bzw. gefördert werden können.

Die Behandlung erfolgt im Kontext mit dem sozialen Umfeld und schließt die Beratung und Anleitung der Eltern sowie der Bezugspersonen ein. Im Interesse der Früherkennung sowie einer individuellen Förder- und Behandlungsplanung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten_innen vor Ort, den Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, therapeutischen Praxen, Schulen, Sozialbehörden und anderen speziellen medizinischen Einrichtungen und Diensten wichtig.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der Forcierung der Umsetzung des Inklusionszieles durch Erhöhung der Professionalität.

Inklusive Schulen und gemeinsamer Unterricht

In § 1 Absatz 2 des Thüringer Förderschulgesetzes wird ausgeführt: „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und

Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht).“ Dem Gemeinsamen Unterricht soll der Vorrang gegeben werden. Als wichtigste Kriterien für die Wahl der am besten geeigneten Schulart gelten das Kindeswohl sowie die Entwicklungschancen und -potenziale des einzelnen Kindes.

In Thüringen wird berücksichtigt, dass es auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt, für die die Förderschule vorerst einen entwicklungsförderlichen Schutz- und Lernraum darstellt und die dort bereitgestellte Umgebung sowie die vorgehaltenen spezifischen Hilfen weitergehende Lernmöglichkeiten eröffnen. Ziel der pädagogischen Arbeit an der Förderschule ist die Inklusion in den Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen.

Das System sonderpädagogischer Förderung muss flexibel gestaltet werden, um einen Übergang in andere, allgemeinbildende Schulen und in Berufsausbildungseinrichtungen zukünftig fließender und möglichst problemfrei zu ermöglichen.

In Thüringen lernten im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 4.669 Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht. Bei einer weiterhin stabilen Förderquote (Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf) von 5,9 Prozent betrug die Inklusionsquote (Anteil der Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen) 41,6 Prozent.

Zur Gewinnung von Lehrkräften mit inklusionspädagogischem Grundwissen (allgemeinbildende Lehrkräfte) sowie mit förderpädagogischer Schwerpunktsetzung (Lehrkräfte für Förderschulen) wurden im Bereich der Hochschulen beginnend zum Wintersemester 2015/2016 Regelungen getroffen und diese inzwischen umgesetzt. In allen lehramtsrelevanten Studiengängen sind Studienanteile zur Thematik „Inklusion“ integriert. Zudem hat die Universität Erfurt die Studienplatzkapazität im Bereich Förderpädagogik seit 2016 erhöht.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der Fachkräftegewinnung und der Identifizierung von fördernden Rahmenbedingungen schulischer Inklusion.

Hochschulen

Im Wintersemester 2017/2018 waren 49.417 Studierende an den Thüringer Hochschulen immatrikuliert. Laut der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes aus dem Jahr 2016 haben rund 11 Prozent aller Studierenden in Deutschland (ca. 264.000 Studierende) studien-

relevante Behinderungen. In Bezug auf Studierende mit Behinderungen an Thüringer Hochschulen liegen keine statistischen Angaben vor, da diese Daten von den Hochschulen nicht erhoben werden.

Ziel der Landesregierung ist es, auf die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen Studierender mit Behinderungen im Hochschulbereich hinzuwirken, um gleiche Studienbedingungen für Studierende mit und ohne Behinderungen zu schaffen bzw. sicherzustellen.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) „zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit an der Hochschulbildung“ werden, soweit sie in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen, auch in Zukunft schrittweise umgesetzt. Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Studien- und Prüfungsordnungen sind bereits weitestgehend umgesetzt. Durch die Anpassung von Satzungen, insbesondere von Studien- und Prüfungsordnungen, konnte die Flexibilität der Studienstruktur deutlich erhöht werden.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der barrierefreien Gestaltung der Hochschulen. Studierende mit Behinderungen sollen eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme an allen bereitgestellten Angeboten erhalten und alle vorhandenen Ressourcen vor Ort nutzen können. Der Großteil der Maßnahmen stellt Daueraufgaben dar, die kontinuierlich umgesetzt werden müssen. Bestehende Hürden werden sukzessive abgebaut.

Berufliche Bildung – Ausbildung und Übergang Schule – Beruf

Arbeit und Beschäftigung sind wichtige Formen der Teilhabe und Gleichstellung von Menschen in der Gesellschaft. Sie schenken Selbstvertrauen, ermöglichen Selbstverwirklichung sowie Autonomie und Unabhängigkeit vom staatlichen Fürsorgesystem. Ein gelungener Übergang von der Schule in einen Beruf bzw. eine Beschäftigung ist für Jugendliche von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung. Deshalb bildet eine zielgerichtete Berufsorientierung und -vorbereitung eine wichtige Grundlage.

Grundsätzlich stehen Jugendlichen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen alle Schulformen der berufsbildenden Schulen offen. Um eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren zu können, steht Jugendlichen mit Behinderungen individuelle Förderung in der berufsbildenden Schule sowie auch in anderen Einrichtungen zu. Um den

Übergang von der Schule in den Beruf und die individuelle Förderung in den berufsbildenden Schulen möglichst erfolgreich zu gestalten, werden regionale Netzwerke aufgebaut.

Für Jugendliche mit Behinderungen, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, eine spezifische Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42m des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks zu beginnen. Durch Abstimmung der Lehrpläne und Handreichungen soll den Jugendlichen der Übergang in die Vollausbildung ermöglicht werden.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der beruflichen Orientierung und der Übergangsgestaltung von der Schule in den Beruf.

Erwachsenenbildung

Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft spielen Bildungsprozesse und entsprechende Angebote der Erwachsenenbildung eine bedeutende Rolle. Das Aufgreifen der bewusstseinsbildenden Dimension des Inklusionsgedankens und die Etablierung inklusiver Sichtweisen und Haltungen decken sich mit den traditionellen Werten der Erwachsenenbildung.

Im Ergebnis einer 2015/2016 durchgeführten empirischen Untersuchung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zu Möglichkeiten, Bedingungen und Umsetzung einer inklusiven Erwachsenenbildung in Thüringen konnte der Sachstand erfasst und eine Bewertung der Ergebnisse vorgenommen werden.

Auf dieser Basis wurden Leitlinien und dazu gehörende Empfehlungen für eine inklusive Erwachsenenbildung entwickelt. Sie stecken den Rahmen eines Entwicklungsprozesses ab, der schrittweise mittels der Bereitstellung der benötigten Ressourcen umzusetzen ist.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Teilbereich liegt bei der deutlichen Erhöhung von Bildungsmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.</p>			
I. 1	Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler_innen mit Behinderungen.	bis Ende 2019	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
I. 2	Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrichtungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.	2020 - 2025	TMBJS Abt. 2 Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung
I. 3	Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.	bis Ende 2019	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.</p>			
I. 4	Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt
I. 5	Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich".	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales
I. 6	Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offenes, niedrigschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) TMBJS Abt. 4

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
	der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.		Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt
I. 7	Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.	fortlaufend	TMASGFF Abt. 2 Soziales
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.			
I. 8	Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
I. 9	Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
I. 10	Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen, Integrationshelfer_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.	bis Ende 2019	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
I. 11	Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als Bestandteil des Stundenplans für schwerhörige / taube Schüler_innen. Für Mitschüler_innen gibt es den Unterricht in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.			
I. 12	Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.	bis Ende 2023	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
I. 13	Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).	bis Ende 2020	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
I. 14	Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.	bis Ende 2021	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
I. 15	Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.	bis Ende 2022	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
I. 16	Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule, - Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, - Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen, - Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen), - Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang, - Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme, - Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten. 	bis Ende 2019	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
I. 17	Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildenomination einer Professur.	bis Ende 2021	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
I. 18	Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).	bis Ende 2022	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen

Handlungsfeld II

Arbeit und Beschäftigung

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-BRK.

Arbeit spielt eine wichtige Rolle für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann dabei als bedeutende Grundlage für die Selbstbestimmtheit des eigenen Lebens dienen. Wer seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit eigenständig bestreiten kann, schafft sich ein erweitertes soziales Umfeld und erhält soziale Anerkennung. Insofern ist es die Aufgabe eines sozialen Staates, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ermöglichen, um soziale Ausgrenzung und deren Folgen zu vermeiden. Das Ziel der Inklusion, Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit im Erwerbsleben nimmt sich die Landesregierung zur Handlungsmaxime.

Gleichberechtigung sowie Gleichbehandlung unter vergleichbaren Rahmenbedingungen stehen jedoch immer im Kontext mit dem individuellen Unterstützungsbedarf und hängen von den persönlichen Voraussetzungen und vielen weiteren Faktoren im Umfeld ab. Kernaufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es einerseits, sich für gute und faire Arbeitsbedingungen einzusetzen sowie andererseits, einen Ausgleich zu schaffen, der alle Arbeitsmarktgruppen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Unterstützungsbedarfe zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigt. Dabei spielen die Aus-, Weiter- und Fortbildung eine vordergründige Rolle, da eine qualifizierte Tätigkeit mehr Stabilität im Beschäftigungsverhältnis und somit bessere Perspektiven für das spätere Berufsleben bietet, als eine einfache (Hilfs-)Tätigkeit.

Zu den Arbeitsmarktgruppen mit höherem Unterstützungsbedarf zählen insbesondere Menschen mit zu betreuenden oder pflegebedürftigen Angehörigen, Menschen im höheren erwerbsfähigen Alter, Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit, Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Menschen mit Migrationshintergrund und nicht zuletzt Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

Die Landesregierung setzt sich das Schwerpunktziel, alle hier lebenden Menschen im erwerbsfähigen Alter dabei zu unterstützen, am Erwerbsleben teilhaben zu können. Menschen

mit und ohne Behinderungen sollen nicht nur zusammen aufwachsen und lernen, sondern im Anschluss auch gemeinsam, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, jene Strukturen zu schaffen, die diesen Weg ermöglichen. Um dies zu erreichen, erfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit wichtigen Arbeitsmarktakteur(en)_innen der Agenturen für Arbeit und Jobcentern, Kammern, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Sozialverbänden, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW). In Bezug auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben erfolgt die Zusammenarbeit ergänzend auch mit den Sozialbehörden, der Sozialwirtschaft, Vereinen und der Zivilgesellschaft sowie vielen weiteren Akteuren. Im Ergebnis sollen geeignete Maßnahmen und Strukturen bereitstehen, um die Personalverantwortlichen und Unternehmen für die Potenziale von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und individuelle Unterstützungsbedarfe bei der Beschäftigung zu sichern.

Die angestrebte Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen ist jedoch nur möglich, wenn die soziale Verantwortung von Arbeitgebenden mitgetragen wird und diese die Chancen in einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erkennen und bestehende Berührungspunkte und Ressentiments abbauen. Der Öffentliche Dienst übernimmt dabei eine besondere Vorbildfunktion für die Privatwirtschaft und wird sich für eine weitere eigenverpflichtende Erhöhung der Beschäftigungsquote und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Mitwirkung und Mitbestimmung einsetzen.

Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt

Im Jahr 2018, 28 Jahre nach der Deutschen Einheit, befindet sich Thüringen in einer vergleichsweise guten und stabilen wirtschaftlichen Situation. Der Freistaat verfügt mit vielen erfolgreichen kleineren und mittelständischen Unternehmen, sowie wenigen – aber wichtigen – größeren Unternehmen über eine hohe Zahl wettbewerbsfähiger Betriebe in vielen zukunftsrelevanten Branchen. Die Erwerbsbeteiligung und die Quoten der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen und Männer befinden sich über dem bundesdeutschen Durchschnitt, obgleich sich auch die Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse erhöht hat. Die Arbeitslosigkeit hat sich bei den Frauen und Männern, den Jugendlichen und Älteren, den Langzeitarbeitslosen und auch bei Menschen mit (Schwer-) Behinderungen verringert und erreicht insgesamt ein Rekordtief seit der Wiedervereinigung.

Und doch steht Thüringen zukünftig vor großen Herausforderungen: Dem Beschäftigungssystem steht angesichts der demographischen Entwicklungen ein echter Stresstest bevor. Entsprechend der 1. Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung in Thüringen bis 2030 auf 1.949.400 Einwohner sinken und gleichzeitig so altern, dass der Anteil der jungen Einwohner_innen (unter 15 Jahren) ausgehend vom Stand 2015 bis zum Jahr 2030 zwar bei rund 12 Prozent verharrt, der Anteil der Einwohner_innen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) jedoch um rund 9 Prozent sinkt, während der Anteil der Einwohner_innen im höheren Alter (65 Jahre und älter) um über 8 Prozent anwächst. So müssen im Freistaat Thüringen bis 2030 etwa 272.000 Fach- und Arbeitskräfte altersbedingt ersetzt werden, zusätzlich gibt es einen Erweiterungsbedarf von etwa 72.000 Stellen in Wachstumsbranchen (Quelle: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2018: „Willkommen in Thüringen – Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftesicherung“).

Den zukünftigen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt kann aus Sicht der Landesregierung nur dadurch nachhaltig begegnet werden, indem sich das Land Thüringen zu einem Standort mit attraktiven Arbeits- und Lebensbedingungen weiterentwickelt und alle heimischen Arbeitspotenziale ausschöpft, sich aber auch gegenüber der Zuwanderung von Menschen aus dem Ausland öffnet und auch diese als Teil der Gesellschaft anerkennt.

Gleichzeitig besteht im Sinne einer Arbeits-/ Fachkräftesicherung in Thüringen auch die Herausforderung, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in Beschäftigung sowie der Erwerbslosen, die eine Beschäftigung suchen, zu erhalten. Mit der Alterung der Gesellschaft und der verlängerten Lebensarbeitszeiten müssen sich öffentliche und private Arbeitgebende auf eine zunehmende Alterung in ihrer Belegschaft und eine Zunahme altersbedingter gesundheitlicher Einschränkungen einstellen. Auch der Kreis der Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderungen wird dadurch voraussichtlich steigen. Die Landesregierung beschäftigt sich mit der Thematik der Gesundheitsförderung über alle Lebensbereiche hinweg im Rahmen der Strategiearbeitsgruppen der Landesgesundheitskonferenz, in welchen entsprechende Ziele, Strategien und Maßnahmen formuliert werden.

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 27 der UN-BRK legt die Landesregierung ihr Augenmerk darauf, den betroffenen Menschen das Recht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dafür geeignete Strategien und Maßnahmen zu entwickeln.

Schwerbehinderte Beschäftigte und Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten

Nach § 154 Absatz 1 SGB IX sind Arbeitgebende mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgebende, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Diese wird von den Integrationsämtern zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben reinvestiert. Die Höhe der Abgabe ist abhängig von der erreichten Beschäftigungsquote sowie von der Anzahl der entsprechenden Arbeitsplätze.

Die Ausgleichsabgabe liegt in Thüringen jährlich zwischen neun und zehn Mio. Euro. Davon werden 20 Prozent an den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds abgeführt. Die Ausgleichsabgabe darf ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben inklusive begleitender Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden.

Im März 2017 wurde die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen mit Rückblick auf die Zahlen aus dem Berichtsjahr 2015 veröffentlicht. Im Jahr 2015 waren 4.093 private Arbeitgebende mit 335.325 zu zählenden Stellen und 432 öffentliche Arbeitgebende mit 116.119 zu zählenden Stellen von der Quotenregelung betroffen. Somit ergab sich rechnerisch eine Pflichtbesetzung bei den privaten Arbeitgebenden von 16.766 Stellen und bei den öffentlichen Arbeitgebenden von 5.806 Stellen, die von Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung hätten besetzt sein sollen. Die privaten Arbeitgebenden erreichten mit 12.885 tatsächlich besetzten Stellen eine Quote von 3,8 Prozent, während die öffentlichen Arbeitgebenden mit 7.365 tatsächlich besetzten Stellen eine Quote von 6,3 Prozent realisieren konnten. Damit lag die durchschnittliche Beschäftigungsquote für Thüringen mit 4,5 Prozent zwar unter der geforderten gesetzlichen Quote von 5,0 Prozent und auch knapp unter dem Durchschnitt aller Länder (4,7 Prozent), jedoch mit Platz sieben im oberen Mittelfeld aller Bundesländer und an Platz zwei der ostdeutschen Bundesländer hinter Berlin.

Eine Aufgliederung nach Betriebsgrößenklassen und Branchen zeigt ein deutlich differenziertes Bild. Zum einen ist festzustellen, dass die hohe Anzahl an kleinen und mittelständischen privaten Betrieben in Thüringen und Ostdeutschland einen wesentlichen Faktor für die geringere Quote unter den privaten Arbeitgebenden darstellt. Zum anderen zeigen sich deutliche Branchenunterschiede: Die Branchen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (5,4 Prozent), Gesundheits- und Sozialwesen (5,2 Prozent), Fahrzeugbau und -zulieferer (5,3 Prozent) als auch die Versorgungsbetriebe und Sonstigen Dienstleistungen (je 5,1 Prozent) erweisen

sich als aufnahmebereit und schaffen es, die gesetzliche Quote zu erfüllen, während Branchen wie Information und Kommunikation (2,9 Prozent), Nahrungs- und Genussmittel sowie Installation / Reparatur von Maschinen- und Anlagen (2,8 Prozent) sowie das Baugewerbe (2,5 Prozent) deutlich unter der Beschäftigungsquote liegen. Im Allgemeinen scheint der tertiäre Dienstleistungssektor (5,0 Prozent) – dies ist der größte Sektor in Thüringen – mehr Beschäftigungschancen zu bieten als der primäre landwirtschaftliche und der sekundäre produzierende Sektor.

Die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit bewertet die Umstände wie folgt: *„Viele Unternehmer haben keine Personalabteilung im Rücken, die beraten kann. Der Chef ist Einzelkämpfer, packt selber an und hat oft genug damit zu tun, sein Unternehmen am Laufen zu halten. Zudem gibt es Berührungsängste.“* Folge sei, dass *„ein Fünftel der beschäftigungspflichtigen Unternehmen keine Schwerbehinderten beschäftigt und stattdessen die Ausgleichsabgabe zahlt. Das seien landesweit 1.300 Betriebe.“*; so Kay Senius (Geschäftsleiter) in einer Pressemitteilung vom Juni 2017.

Die vorliegenden Daten und deren Interpretation legen nahe, dass ein verstärkter arbeitgeberseitiger Sensibilisierungs- und Unterstützungsbedarf notwendig ist, um Ressentiments und Barrieren abzubauen und bedarfsgerechte individuelle Lösungen anzubieten. Die Landesregierung hat diese Erkenntnis in der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK berücksichtigt.

Schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgebende mit weniger als 20 Beschäftigten

Dass trotz einer geringen Betriebsgröße eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen möglich ist, zeigen die Daten der Teilerhebung der Bundesagentur für Arbeit nach § 163 Absatz 4 SGB IX. Die Teilerhebung wird unter Betrieben durchgeführt, die über weniger als 20 Beschäftigte verfügen und nicht unter die Verpflichtung fallen, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Stichprobe wird in unter fünf Prozent der Betriebe durchgeführt und nur alle fünf Jahre erhoben. Die letzte Erhebung wurde für das Berichtsjahr 2015 durchgeführt.

Die aktuellen Ergebnisse zeigen, dass die Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen in den vergangenen Jahren leicht zugenommen hat. Im Berichtsjahr 2015 entfielen in Kleinunternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 5.100 Arbeitsplätze auf Menschen mit Schwerbehinderungen und denen gleichgestellten Personen. In der vorangegangenen Erhebung zum Berichtsjahr 2010 waren es 5.000 Arbeitsplätze.

Arbeitslose und langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen

Betrachtet man die Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit, so ist die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderungen in Arbeitslosigkeit in den letzten fünf Jahren von ca. 6.500 Personen in 2012 auf ca. 5.000 Personen in 2017 gesunken, während die Beschäftigungsstatistik einen deutlichen Zuwachs in der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderungen von ca. 18.800 Personen in 2012 auf ca. 24.000 Personen in 2015 (letzte Datenerhebung der Beschäftigungsstatistik) ausweist. Das Gros der Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder den gleichgestellten Personen war zum Erhebungszeitpunkt 50 Jahre oder älter (69,5 Prozent) oder lag im Alter von 30 bis unter 50 Jahre (27 Prozent).

Ein Blick auf die Strukturmerkmale des Personenkreises der arbeitssuchenden und arbeitslosen Thüringer_innen in den Arbeitsmarktstatistiken zeigt zudem, dass das berufliche Qualifikationsniveau von Menschen mit Schwerbehinderungen tendenziell höher liegt als bei Personen ohne Schwerbehinderungen. Insofern sieht die Landesregierung die Verbesserung der Beschäftigungschancen und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt nicht nur aus dem Blickwinkel der Gewährleistung sozialer Teilhabe, sondern auch in Hinblick auf das wertschöpfende Arbeitskräftepotential für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft Thüringens.

Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“

Das Bundesprogramm „AlleImBetrieb“ ist am 22. April 2016 in Kraft getreten. Ziel des Bundesprogramms ist es, durch Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds den weiteren Auf- und Ausbau von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt den Ländern aus dem Ausgleichsfonds für das Förderprogramm insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung. Der Anteil für Thüringen beträgt rund 3,97 Mio. Euro. Eine landesrechtliche Umsetzung des Bundesprogramms erfolgte durch die Thüringer Richtlinie zur Umsetzung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, welche mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 14. Juli 2017 in Kraft gesetzt wurde.

Aus den Mitteln des Bundesprogramms können erbracht werden:

1. Finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX und
2. Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

Voraussetzung ist allerdings immer, dass neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 215 Absatz 2 SGB IX entstehen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen auch chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Teilhabe am Arbeitsleben durch Beschäftigungsalternativen außerhalb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen verbessert. Die Zulassung „anderer Leistungsanbieter“ und die Einführung des „Budgets für Arbeit“ schaffen nunmehr Wahlmöglichkeiten für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen.

Leistungen zur Beschäftigung erhalten gemäß § 140 SGB XII (ab 01.01.2020 § 111 SGB IX) Personen nach § 53 SGB XII, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB IX erfüllen.

Diese Leistungen zur Beschäftigung umfassen Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX und Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebenden nach § 61 SGB IX.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.			
II. 1	Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber_innen zur Verfügung stehen.	bis Ende 2022	Alle Res- sorts Zentralabteilung
II. 2	Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).	ab Ende 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung
II. 3	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
II. 4	Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.	bis Ende 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung
II. 5	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende bestehenden Inklusionsvereinbarungen gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles auszurichten bzw. nachzubessern.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
II. 6	Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.	bis Ende 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung
II. 7	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
II. 8	Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
II. 9	Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
II. 10	Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).	bis Ende 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung TMWWDG Abt. 3 Wirtschaftsför- derung
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.			
II. 11	Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber_innen).	ab 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung
II. 12	Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstatträtern sowie Mitarbeiter_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) Abt. 3 Arbeit
II. 13	Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen. <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt. - In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstatträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben. - Die Werkstatträter und die Vertreter_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen. 	bis Ende 2020	TMSGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) Abt. 3 Arbeit
II. 14	Begleitung der Thüringer Werkstatträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) Abt. 3 Arbeit

Übergeordnetes Ziel:			
Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.			
II. 15	Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonzferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.	ab 2018	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen
II. 16	Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit
II. 17	Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
Übergeordnetes Ziel:			
Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.			
II. 18	Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.	ab 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit (ffd.) Abt. 2 Soziales BMB
II. 19	Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.	ab 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit
II. 20	Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit
II. 21	Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit
II. 22	Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker_innen mit Behinderungen aufzugreifen.	bis Ende 2020	TMSGFF Abt. 3 Arbeit

Handlungsfeld III

Bauen, Wohnen, Mobilität

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Bauen, Wohnen, Mobilität“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 9 (Barrierefreiheit), Artikel 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Artikel 20 (Mobilität) und Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) der UN-BRK.

Das Ziel der Barrierefreiheit ist im Alltagsleben von besonderer Bedeutung und zieht sich als Querschnittsthema durch viele Handlungsfelder. In den Bereichen der bebauten und gestalteten Umwelt wie Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen und Parks sowie im Bereich der Mobilität gehört Barrierefreiheit zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK. Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist somit im Handlungsfeld „Bauen, Wohnen und Mobilität“ ein Schwerpunktthema. Barrierefreiheit dient aber nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern bietet allen Menschen im Sinne des Universellen Designs erhebliche Erleichterungen im Alltagsleben und trägt zur Entstigmatisierung bei.

Bereich Bauen

Mit der Novellierung der Thüringer Bauordnung im Jahr 2014 wurden unter anderem weitere Regelungen zur Barrierefreiheit, wie beispielsweise die Aufnahme des Verstoßes gegen § 50 (Barrierefreies Bauen) bei Anlagen, die keiner Genehmigung nach § 63 bedürfen, in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 86 aufgenommen. Demzufolge wurde der Forderung des UN-Fachausschusses Nr. 22 (a) bezüglich Sanktionen bei Verstoß bereits entsprochen. Ziel der Landesregierung ist es, weiterführende baurechtliche Anforderungen – insbesondere auch hinsichtlich der von Privaten kontrollierten öffentlichen Bereiche – rechtsverbindlich zu regeln. In Umsetzung der Maßnahme Nr. III.5 des 1. Thüringer Maßnahmenplan hatte das Bauministerium zur Verbesserung des Vollzugs der Thüringer Bauordnung Checklisten auf Grundlage der neuen DIN 18040 (Barrierefreies Bauen) für öffentliche Gebäude und Wohnungen erstellen lassen und den Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Checklisten auch anderen Akteuren als Hilfsmittel dienen können.

Sie sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Bereich Baurecht verfügbar.

Unter Würdigung der Empfehlung des UN-Fachausschusses Nr. 12 (b) wird das Land insbesondere auch im Rahmen der Förderpolitik mehr Einfluss auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit nehmen.

In der Städtebauförderung ist Barrierefreiheit als einer der maßgeblichen Fördergrundsätze und auch als Gegenstand einzelner Förderbereiche verankert. Die barrierefreie Gestaltung des Wohnfelds ist dabei von besonderer Bedeutung. In der Schulbauförderung ist die Beachtung der Barrierefreiheit Voraussetzung für eine Förderung.

Der kontinuierliche und schrittweise barrierefreie Ausbau der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen ist bereits im 1. Thüringer Maßnahmenplan von 2012 verankert (III.8) und bleibt auch bei der Fortschreibung ein wichtiger Bestandteil. Dabei sollen gemäß DIN 18040 (Barrierefreies Bauen) die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Bauliche Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus eines inklusiven Bildungswesens und der Abbau von Barrieren im Justizbereich entsprechend der Empfehlung Nr. 28 (a) des UN-Fachausschusses haben dabei Priorität. Beispielsweise wurden im Zuge der in 2016 abgeschlossenen Modernisierung des Baubestandes für das Amtsgericht Mühlhausen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt. Aktuell erfolgt dies bei der laufenden Modernisierungsmaßnahme für das Amtsgericht Rudolstadt. Für die barrierefreie Erschließung des Amtsgerichtsgebäudes in Weimar wurde der Planungsauftrag erteilt. Über den im Bauhaushalt des Landes (Einzelplan 18) eingerichteten Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ wurde die Durchführung von Maßnahmen für die barrierefreie Erschließung des Hauses 18 der Hochschule Nordhausen, der Bauauftrag für die barrierefreie Erschließung des Lehrgebäudes III der Universität Erfurt sowie der vorgenannte Planungsauftrag für die barrierefreie Erschließung des Amtsgerichtsgebäudes in Weimar möglich. Zur Vorbereitung weiterer Baumaßnahmen werden aktuell zwölf Hochschulgebäude überprüft.

Bereich Wohnen

Menschen mit Behinderung sind in vielen Bereichen des täglichen Lebens in ihrer unabhängigen Lebensführung eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die gleichberechtigte Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem diese Menschen

leben möchten. Artikel 19 der UN-BRK hat sich dieser Problematik der unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft angenommen. Zur Gewährleistung dieser unabhängigen Lebensführung ist auch das Wohnen von essenzieller Bedeutung. Menschen mit Behinderungen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Wohnort und damit ihren Lebensmittelpunkt frei zu wählen. Gleichzeitig eröffnet die freie Wahl des Wohnortes auch die Möglichkeit, am dortigen gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Bereich Wohnen im 1. Thüringer Maßnahmenplan ein nicht unerheblicher Teil an Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. So wurde im Rahmen der Erstellung der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Wohnraumförderungsgesetz bei der angemessenen Wohnraumgröße zur Gewährung eines Wohnberechtigungsscheins ein behinderungsbedingter Mehrbedarf von bis zu 15 m² Wohnfläche aufgenommen. Weiterhin wurden die bestehenden Förderprogramme evaluiert und den Bedingungen am Wohnungsmarkt angepasst. Im Rahmen dieses Prozesses wurde die Barrierefreiheit stärker berücksichtigt. So wurde mit dem Barrierereduzierungsprogramm ein neues Zuschussprogramm zur Reduzierung von Barrieren im Bestand aufgelegt. Darüber hinaus wurden das Innenstadtstabilisierungsprogramm und das Programm zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnraum dahingehend überarbeitet, dass nunmehr für die barrierefreie und behindertengerechte Herrichtung von Wohnungen des geförderten sozialen Wohnungsbaus Tilgungszuschüsse ausgereicht werden.

Unter anderem konnte durch diese Maßnahmen der Bestand an barrierefreiem Mietwohnraum bei den Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Thüringer Wohnungswirtschaft e. V. (ca. 50 Prozent des Mietwohnungsbestands) von ca. 8 Prozent im Jahr 2012 (Quelle Thüringer Wohnungsmarktbericht) auf ca. 19 Prozent im Jahr 2017 (Quelle vtw.) ausgebaut werden. Nicht zuletzt die Erarbeitung des ersten Thüringer Wohnungsmarktberichts – und damit die Umsetzung der im 1. Thüringer Maßnahmenplan geforderte Schaffung einer gesicherten Datenbasis zur Ermittlung des Bedarfs an barrierefreiem Wohnraum – ermöglichte die Anpassung der Förderrichtlinien des sozialen Wohnungsbaus und damit in der Folge den Ausbau von barrierefreiem Wohnraum.

Durch das bereits laufende Barrierereduzierungsprogramm der Landesregierung konnten bisher in Thüringen im Jahr 2016 in 1.203 Wohnungen und im Jahr 2017 (Stand September 2017) in 1.071 Wohnungen Barrieren abgebaut und damit die Barrierefreiheit gefördert werden. Mit diesem Förderprogramm wird die eingangs genannte Forderung des Artikels 19 der UN-BRK nach einer unabhängigen Lebensführung weiterverfolgt und umgesetzt.

Mit der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans wird die Landesregierung gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren am Wohnungsmarkt folgende wichtige inhaltliche Ziele in Angriff nehmen, die die Voraussetzungen für inklusive Wohnangebote in den Kommunen sind:

- Ausbau des Angebots an barrierefreiem Wohnraum,
- Schaffung eines differenzierten Beratungsangebotes,
- Förderung der Inklusion in der Gemeinde und
- Förderung und Unterstützung selbstbestimmter Lebensführung.

Bereich Mobilität

Erst der Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum schafft die Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens wie selbstverständlich teilnehmen können. Und: Barrierefreiheit im Bereich des Verkehrs kommt auch Menschen ohne Behinderungen zu Gute. Hierbei konnten bereits wichtige Maßnahmen umgesetzt und abgeschlossen werden, so zum Beispiel:

- die Weiterentwicklung eines barrierefreien Fußverkehrs in Thüringen,
- Herstellung von Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr insbesondere durch Integration von Standards zur Barrierefreiheit in die Vergabekriterien öffentlicher Ausschreibungsverfahren,
- Verbesserung der Qualität der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen durch entwickelte Checklisten.

Ein entscheidender Faktor für die in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen ist die Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr. Auch hier konnten bereits zahlreiche Maßnahmen abgeschlossen werden; dass Gros der verifizierten Aktivitäten wird inzwischen als Daueraufgabe verstanden und sukzessive umgesetzt. Insofern werden diese bei der Fortschreibung nicht nochmals als Maßnahmen aufgeführt. Ein Schwerpunkt dabei bildet die Fortführung des ÖPNV-Investitionsprogramms, das ausschließlich Vorhaben fördert, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Hierzu zählt die sukzessive Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln sowie eine barrierefreie Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten im Rahmen des ÖPNV-Investitionsprogramms sowie des Bahnhofverschönerungsprogramms.

Schwerpunktziel ist es, für den Bereich Mobilität Angebote zu schaffen, die auch für ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen und Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe wie selbstverständlich nutzbar sind.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Bauen, Wohnen, Mobilität“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.			
III. 1	Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.	ab 2020	BMB
III. 2	Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.	bis Ende 2020	BMB
III. 3	Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.	2018 & 2019	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau
III. 4	Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.	bis Ende 2019	TMIL Abt. 4 Verkehr
III. 5	Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.	bis Ende 2020	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.			
III. 6	Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.	bis Ende 2020	BMB
III. 7	Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales

<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.			
III. 8	Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Zweckzwecks oder des Zuwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.	bis Ende 2020	TMIL Abt. 2,4,5,6 TMASGFF Abt. 2, 4 TSK Abt. 4 TMWWDG Abt. 5 TMBJS Abt. 4 BMB
III. 9	Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).	bis Ende 2019	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB
III. 10	Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).	bis Ende 2019	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB
III. 11	Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.	bis Ende 2020	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB
III. 12	Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.	bis Ende 2020	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.			
III. 13	Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).	ab 2019	TMIL Abt. 2 (ffd.) TSK Abt.1 TMWWDG Abt. 5
III. 14	Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration	ab 2019	TMIL Abt. 2

	von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.		Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau
Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.			
III. 15	Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.	bis 2020	Ende TMASGFF Abt. 2 Soziales
III. 16	Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.	bis 2020	Ende TMASGFF Abt. 2 Soziales
III. 17	Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.	2019 & 2020	TMIL Abt. 4 Verkehr (ffd.) BMB

Handlungsfeld IV

Kultur, Freizeit und Sport

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport) der UN-BRK.

Bereich Kultur

Das Thema Inklusion gewinnt nicht zuletzt bei der gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme aller Menschen am kulturellen Leben zunehmend an Bedeutung. Auf der Grundlage des Leitbildes „Kulturland Thüringen“ bekennt sich der Freistaat Thüringen dazu, den unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozialen Gruppen gleiche Chancen für den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen. Thüringen hat 2011 als erstes Bundesland ein Leitbild Kultur beschlossen und auf dieser Basis 2012 das Kulturkonzept erarbeitet. Mit diesem Konzept wurde einerseits der umfangreiche Ist-Zustand des Freistaats beschrieben, um andererseits darstellen zu können, welche enormen Entwicklungsperspektiven bis zum Ende des Jahrzehnts zu verwirklichen sind.

Die Gewährleistung einer uneingeschränkten Teilhabe an kulturellen Angeboten durch die Schaffung barrierefreier Zugänge zu den entsprechenden Kultureinrichtungen und kulturellen Angeboten konnte in der Vergangenheit weiter ausgebaut werden. Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten hat in diesem Sinne die baulichen Voraussetzungen auf der Veste Heldburg dafür geschaffen, dass Menschen mit Gehbehinderungen das Museum leichter erreichen und auch nutzen können. Hierzu hat sie u. a. im Burghof zwei Behindertenparkplätze und eine Hebevorrichtung, die den Zugang zum Heidenbau und zum Französischen Bau mittels Fahrstuhl ermöglicht, errichtet. Ebenso wurde am Sommerpalais Greiz eine Rampe angebracht, die die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer_innen ermöglichen soll. Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten ist stetig bestrebt, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Personengruppen kontinuierlich zu verbessern. Viele Maßnahmen konnten in den Liegenschaften bereits angestoßen bzw. umgesetzt werden. Zu nennen ist exemplarisch das Schloss Dornburg (Dornburger Schlösser), wo zunächst auf Basis eines Pilotprojektes in Kooperation mit der Fachhochschule Erfurt die Liegenschaft auf Barrierefreiheit hin überprüft wurde, um in einem

nächsten Schritt potentielle Endkunden_innen über die Barrierefreiheit des Objektes (z. B. mittels Flyern) zu informieren sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Liegenschaft zu identifizieren. Ebenfalls finden die Maßnahmen zur Unterstützung der Barrierefreiheit bei neuen Baumaßnahmen Berücksichtigung. Mit Hilfe ihrer Partner vor Ort möchte die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten in Zukunft die Arbeit zur barrierefreien Erschließung der Liegenschaften vorantreiben.

Die Klassik Stiftung Weimar hat mit Unterstützung des Thüringer Blindenverbands, des Förderzentrums Sehen Weimar sowie der Behindertenbeauftragten der Stadt Weimar ein Konzept entwickelt, das Blinden und Menschen mit Sehbehinderungen in einer interaktiven Führung ein Tast- und Hörerlebnis rund um das Weimarer Residenzschloss bietet. Museumskörbe werden eingesetzt, die verschiedene Gegenstände enthalten, die auch ertastet und mit dem Geruchssinn wahrgenommen werden können. Der Besuch eines extra eingerichteten Tastkabinetts mit zahlreichen originalen Objekten rundet die Führung ab. An Gesteinsproben und anderen Materialien wird hier u. a. die Baugeschichte "begreifbar". Das Anprobieren und Erfühlen von historischen Kostümen lassen das Lebensgefühl des Empire und Biedermeier erlebbar werden. Umbau- und Sanierungsarbeiten in den historischen Liegenschaften der Stiftung werden stets im Zusammenhang mit der Schaffung barrierefreier Zugänge und Aufzüge geplant, wenn diese bisher nicht vorhanden waren. Aktuelle Beispiele sind hierfür das Goethe- und Schiller-Archiv und Schloss Kochberg. Im Rahmen von Aktionstagen für Menschen mit Behinderungen beteiligt sich die Stiftung aktiv mit speziellen Führungen insbesondere in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek und im Schlossmuseum.

Im Zuge der umfangreichen Neugestaltung und Sanierung des denkmalgeschützten Ensembles der KZ-Gedenkstätte Laura war die Schaffung der Barrierefreiheit ein wichtiger Aspekt. Die besucherrelevanten Gebäude der Gedenkstätte Laura wurden barrierefrei gestaltet, so wurde zum Beispiel für das neu entstandene Besucherzentrum eine Rampe für Rollstuhlfahrer_innen installiert. Damit wurde auch der Zugang zur neuen barrierefreien Toilette sowie zum Garderobenraum, der Teeküche und dem multifunktionalen Veranstaltungsraum gewährleistet. Auch das Hauptgebäude der Gedenkstätte, die ehemalige Häftlingsscheune, ist barrierefrei zugänglich. Im Gelände des ehemaligen Außenlagers wurde im Rahmen der Planung und Umsetzung der Neugestaltung ebenfalls auf die Barrierefreiheit geachtet. Diese ist vollständig gewährleistet und reicht vom Besucherparkplatz zu den Gedenkstättengebäuden bis zu einzelnen noch erhaltenen Lagerelementen, die besichtigt werden können.

Besonderes Augenmerk beim Umgang mit Denkmälern liegt auf dem Erhalt des kulturellen Erbes. Unter diesem Aspekt beziehen die Gedenkstätten zur Aufarbeitung von Unrecht der

SED-Diktatur ihren Denkmals- und Zeugniswert als historische Orte aus der Authentizität von Gebäuden, Anlagen und Artefakten. Für die freien Träger der Einrichtungen (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen) ist die Herstellung eines barrierefreien Zugangs ein wichtiges Anliegen. Zudem ist bei allen durch öffentliche Förderung unterstützten Neugestaltungsmaßnahmen die Barrierefreiheit ein unverzichtbares Kriterium. So wurde in den letzten Jahren beispielsweise der barrierefreie Zugang zur Dauerausstellung im Grenzmuseum Teistungen hergestellt. Bei der Errichtung der Gedenkstätte Andreasstraße Erfurt wurde der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen direkt in die Planungen und Ausführungen einbezogen. Das bis 2005 neu errichtete Museumsgebäude KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora ist barrierefrei konzipiert. Dort befinden sich Besucherinformation, Dauerausstellung zur Geschichte des KZ Mittelbau-Dora, Archiv, Bibliothek, Sammlung sowie Räume für die historisch-politische Bildungsarbeit. Auf Grund der Topographie des Geländes und der Vorgaben des Denkmalschutzes sind Teile des historischen Lagergeländes und der Stollenanlage für Rollstuhlfahrer nur bedingt zugänglich. Die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora misst der möglichst barrierearmen Zugänglichkeit zu bedeutsamen historischen Orten wie zu zentralen Gebäuden große Bedeutung zu. Hinzu kommen barrierefreie Angebote im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit.

Auch die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen konnte sukzessiv ausgebaut werden. Gute Beispiele finden sich auf der Wartburg, wo persönliche Führungen in leicht verständlicher Sprache angeboten werden und während der nationalen Sonderausstellung „Luther und die Deutschen“ Audioguides für Erwachsene und Kinder in Deutsch und Englisch zum Einsatz kamen oder bei der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha, die für das Museum der Natur einen Museumsführer in Leichter Sprache erstellt hat. Spezielle Führungen für hörgeschädigte, sehschwache, blinde und gehbehinderte Menschen können nach vorheriger Absprache bei nahezu allen Museen im Freistaat realisiert werden. Mit der Museumsperspektive 2025, die in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Museumsverband erarbeitet wurde, existiert ein Diskussionspapier, das zum Dialog darüber einlädt, wie die Qualität und Vielfalt der Thüringer Museumslandschaft auch in Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden kann. Museen haben viele Möglichkeiten, Inklusion umzusetzen, da sie im Gegensatz zu anderen Kultursparten verschiedene Zugänge schaffen können. Dabei liegt der Schlüssel zu einer gelungenen Inklusion oftmals in der Entwicklung der Museumskultur als Ganzes; betroffen sind die Foyer- und Ausstellungsgestaltung ebenso wie die Webseite sowie die entsprechende Aus- und Fortbildung des Personals.

Bereich Freizeit

Wichtigste Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am Freizeitleben, an Erholungsaktivitäten und Reisen ist deren Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit sowie die Zugänglichkeit von detaillierten und verlässlichen Informationen über barrierefreie Angebote. Der „Tourismuspolitische Bericht der Bundesregierung – 16. Legislaturperiode“, herausgegeben im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, führt auf Seite 8 aus, dass über die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen mehr reisen würden, wenn entsprechende Angebote vorgehalten werden. Der kontinuierliche Abbau sowie die Vermeidung von Barrieren und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfordern ein hohes Maß an Engagement und finanziellen Aufwendungen. Menschen mit Behinderungen stellen jedoch ein erhebliches und nach wie vor von vielen Anbietern unterschätztes Gästepotenzial dar, das sich in Folge des fortschreitenden demographischen Wandels zukünftig noch vergrößern wird.

Bereits im Jahr 2006 buchten laut der Studie „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie rund 61 Prozent der mobilitäts- oder aktivitätseingeschränkten Menschen in Deutschland mindestens eine Urlaubsreise pro Jahr. Fast 43 Prozent der Befragten verbrachten ihren letzten Urlaub in Deutschland. Barrierefreiheit wird allein vor diesem Hintergrund in Thüringen als selbstverständliches Markenzeichen im Tourismus etabliert werden.

In der „Landestourismuskonzeption Thüringen 2015“ war und in der aktuellen „Tourismusstrategie Thüringen 2025“ ist die Barrierefreiheit als Querschnittsthema fest verankert – sie strahlt somit umfassend in alle anderen Bereiche aus. Im Kompetenzzentrum der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) arbeitet seit 2012 qualifiziertes Fachpersonal an der Entwicklung und informativen Aufbereitung barrierefreier Angebote in Thüringen. Schwerpunkte hierbei sind:

- die Sammlung, Aufbereitung und das zur Verfügung stellen von Informationen zu barrierefreien Angeboten,
- die Netzwerkarbeit in Thüringen und deutschlandweit im „Länderarbeitskreis Tourismus für Alle“ sowie
- die Sensibilisierung von Leistungsträgern.

Für die Sammlung und Bereitstellung von Informationen wurden sogenannte Datenerheber ausgebildet, die thüringenweit im Einsatz sind. Zusätzlich waren von November 2014 bis Dezember 2015 drei Mitarbeiter im Rahmen des EFRE-Projektes „Qualitätskompetenz im Thü-

ringer Tourismus“ in kleineren und größeren Beherbergungsunternehmen unterwegs und haben in individuellen Gesprächen zu den Themen Qualität und Barrierefreiheit beraten sowie Daten zur Barrierefreiheit erhoben. So stehen mittlerweile für ca. 500 touristische Einrichtungen verlässliche und detaillierte Informationen zur Verfügung, anhand derer ein Gast selbst entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse entscheiden kann, ob ein Angebot für ihn geeignet ist. Alle diese Informationen sind in den Broschüren der TTG und im Internet unter www.thueringen-entdecken.de bzw. www.barrierefrei.thueringen-entdecken.de zu finden. Dabei geht die TTG den Weg der Inklusion. Beispiele dafür sind die Gastgeberverzeichnisse „Thüringen 2016“ bzw. „Thüringen 2017“, die zu jedem Beherbergungsbetrieb Informationen zur Zugänglichkeit enthalten. Ein ähnliches Projekt ist der MERIAN *live!*-Reiseführer „Thüringen 2018“, der erstmals Informationen zur Barrierefreiheit enthält. Bei beiden Broschüren wurde auch hinsichtlich der Gestaltung auf Barrierefreiheit geachtet. Im Internet ergänzen die Informationen zur Zugänglichkeit die Darstellung der Beherbergungsbetriebe und Freizeiteinrichtungen. Außerdem existieren Suchmöglichkeiten – bei Beherbergungsbetrieben auch nach deutschlandweit einheitlichen Suchkriterien –, die den Gästen den Überblick über die für sie geeigneten Angebote erleichtern. In der digitalen Erlebniswelt „360 Grad Thüringen Digital Entdecken“ können sich die Gäste überdies persönlich beraten lassen. Darüber hinaus informiert die TTG potenzielle Gäste auf fachspezifischen Messen (RehaCare Düsseldorf, REHAB Karlsruhe) zu barrierefreien Angeboten in Thüringen.

Die TTG ist seit 2014 Lizenznehmer des deutschlandweiten Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“. Die durch die TTG entwickelte Datenbank zur Aufbereitung der dafür erhobenen Informationen wird bis zur Fertigstellung einer neuen Datenbank im Rahmen des Projektes (voraussichtlich Juni 2018) für alle Betriebe in Deutschland genutzt. Ca. 20 Thüringer Betriebe sind bisher zertifiziert, darunter die Leuchtenburg in Kahla, das Barocke Universum in Gotha, die Toskana Therme in Bad Sulza oder das Hotel am Kaisersaal in Erfurt.

Strategie der TTG ist es, Barrierefreiheit als Qualitäts- und Komfortmerkmal für alle Gäste zu etablieren. So entstanden 2017 vier Videos, die Leistungsträgern_innen zeigen, wer von Barrierefreiheit profitiert und wie sie mit kleinen Lösungen ihr Angebot verbessern. Diese Videos verweisen auf die Seiten des Tourismusnetzwerks Thüringen, welche wiederum weiterführende Informationen wie Ansprechpartner_innen, DIN-Normen, Leitfäden oder gute Beispiele enthalten. Gleichzeitig waren die Filme der Start der Kampagne „Werden Sie KomfortDenker!“ mit dem Ziel, bei vielen Leistungsträgern_innen einen KomfortDenker zu finden, der die Bedürfnisse seiner Gäste kennt und die Themen Qualität und Barrierefreiheit vorantreibt.

In den letzten Jahren hat die TTG die Kompetenzgruppe „Barrierefreier Tourismus“ aufgebaut und geleitet. Dabei handelt es sich um Vertreter_innen von Tourismusorganisationen, Betroffenenverbänden und Behindertenbeauftragten der Städte. Die Gruppe trifft sich zwei bis drei Mal im Jahr, um den gemeinsamen Weg bei der Weiterentwicklung der barrierefreien Angebote in Thüringen miteinander abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen. Im Netzwerk des Länderarbeitskreises „Tourismus für Alle“ ist die TTG mit den anderen Landesmarketingorganisationen in regelmäßigem Austausch und begleitet im Projektbeirat die Weiterentwicklung des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“.

Die Initiativen zum barrierefreien Tourismus in Thüringen sind vielfältig. Einige Thüringer Städte und Landkreise haben bereits spezielle Angebote in den Bereichen Tourismus, Kunst und Kultur für Menschen mit Behinderungen entwickelt. Beispielhaft genannt sei hier die Stadt Erfurt, die Stadtführungsangebote für Gäste mit Geh-, Seh- und Hörbehinderungen sowie für Gäste mit Lernbehinderungen und Rollstuhlfahrer anbietet. Doch auch Weimar, Mühlhausen, Suhl und Bad Langensalza haben sich in den letzten Jahren auf den Weg gemacht und ihr Barrierefrei-Angebot in Broschüren und auf der eigenen Webseite kommuniziert. Es entstanden Stadtführungen in Deutscher Gebärdensprache (Weimar), Führungen speziell für Rollstuhlfahrer (Mühlhausen) oder der Audioguide „Ich höre und fühle was Du siehst“ (Bad Langensalza). Auch Einrichtungen, die aus Denkmalschutzgründen bei der Schaffung von Barrierefreiheit eher eingeschränkt sind, setzen sich unter den gegebenen Voraussetzungen mit dem Thema auseinander. Auf der Wartburg steht ein Tastmodell der Burg für Gäste mit Sehbehinderung, das Weimarer Stadtschloss oder der historische Teil der Herzogin Anna Amalia Bibliothek sind über Aufzüge und Hublifte erschlossen worden. Die Stiftung Weimarer Klassik und die Stiftung Schloss Friedenstein haben im Rahmen ihrer museumspädagogischen Programme besondere Führungen für Gäste mit Sinnesbehinderung und in Leichter Sprache entwickelt. In einigen Einrichtungen kommen Multimediaguides mit Führungen in Deutscher Gebärdensprache zum Einsatz: im Panorama Museum in Bad Frankenhausen, im Goethe Nationalmuseum und Goethe-Wohnhaus in Weimar oder in der Wurzelhöhle am Baumkronenpfad.

Bei allen Neu- und Umbauten ist es notwendig, Experten_innen so früh wie möglich mit einzubinden. Eine intensive Zusammenarbeit besteht daher seitens der TTG mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Dabei vermittelt die TTG den Kontakt zwischen touristischen Anbietern und der Koordinierungsstelle.

Bereich Sport

Der Thüringer Sport ist mit rund 3.400 Vereinen und den ca. 370.000 darin organisierten Mitgliedern ein wichtiger Faktor in der Gesellschaft. Viele dieser Vereine engagieren sich bereits zum Thema Inklusion und Sport. Trotzdem ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung nach wie vor unterrepräsentiert.

Der Sport bietet die Chance, über Beeinträchtigungen hinweg Menschen zu verbinden und Inklusion als das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten zu leben. Gemeinsame sportliche Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung schaffen und intensivieren soziale Bindungen und Kontakte. Sie vermitteln Selbstwertgefühl und Lebensfreude sowie Erfahrungen in die eigene Leistungsfähigkeit und tragen zu einer Stärkung des Gemeinschaftsgefühls sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen bei.

Inklusionssport versteht sich als eine selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch den Sport. Will man Inklusion im organisierten Sport erfolgreich umsetzen, bedeutet das in der Praxis auch, dass die Wahl zwischen behinderungsspezifischen und gemeinsamen Angeboten gewährleistet sein sollte.

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens in Thüringen wird dem Sport der besondere Stellenwert zuteil, niederschwellige gesellschaftliche Zugänge durch gemeinsame Interessen und Spaß an der Bewegung zu ermöglichen.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.			
IV. 1	Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusives Kunstprojekts.	bis Ende 2020	TSK Abt. 4 Kultur und Kunst

<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.			
IV. 2	Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.	bis 2019	Ende TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau
IV. 3	Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.	bis 2021	Ende TSK Abt. 4 Kultur und Kunst
IV. 4	Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).	ab 2019	TSK Abt. 4 Kultur und Kunst
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.			
IV. 5	Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation www.radroutenplaner.thueringen.de .	bis 2020	Ende TMIL Abt. 4 Verkehr
IV. 6	Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzept zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.	bis 2020	Ende TMUEN Abt. 4 Naturschutz und Nachhaltigkeit TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten Abt. 6 Landwirtschaft, Markt, Ernäh- rung
IV. 7	Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.	ab 2019	TMUEN Abt. 4 Naturschutz und Nachhaltigkeit TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten Abt. 6 Landwirtschaft, Markt, Ernäh- rung
IV. 8	Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegoberflächen und Leitsysteme.	bis 2019	Ende TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten

<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.			
IV. 9	Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.	bis Ende 2021	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt
IV. 10	Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des organisierten Sports (z. B. in Form von Schulungen von Übungsleitern und Betreuern). Die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten und Assistenzleistungen werden im Landeshaushalt geschaffen.	ab 2019	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt
IV. 11	Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.			
IV. 12	Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnittsthemas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.	ab 2018	TMWWWDG Abt. 2 Tourismus
IV. 13	Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben: - Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.), - Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter.	bis Ende 2025	TMWWWDG Abt. 2 Tourismus
IV. 14	Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter_innen als Spezialisten_innen und Ansprechpartner_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.	bis Ende 2025	TMWWWDG Abt. 2 Tourismus
IV. 15	Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).	ab 2019	TMWWWDG Abt. 2 Tourismus

Handlungsfeld V

Gesundheit und Pflege

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 25 (Gesundheit) und Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) der UN-BRK.

Der Fokus bei der Umsetzung der Forderungen aus dem Artikel 9 (Zugänglichkeit) liegt vor allem bei der Zugänglichkeit von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Pflege. Menschen mit Behinderungen soll eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden. Dies schließt den gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten der Gesundheitsversorgung und der Pflege in städtischen und besonders in ländlichen Regionen Thüringens ein. In diesem Bereich sind vorrangig Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren von Einrichtungen und Diensten der Gesundheitsversorgung und der Pflege geplant.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 25 (Gesundheit). Dieser sichert Menschen mit Behinderungen das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Zur Umsetzung der Forderungen aus diesem Artikel sind insbesondere Maßnahmen geplant, die Gesundheitsleistungen betreffen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden und Maßnahmen, die auf eine flächendeckende Versorgung in Thüringen, so gemeindenah wie möglich, auch in ländlichen Gebieten abzielen. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist das Ziel der Behandlung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung. Hier geht es vor allem um das langfristige Ziel der Vermeidung von Zwang in der psychiatrischen Behandlung in Thüringen. Die geplanten Maßnahmen haben das Ziel, durch Schulungen das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 26 (Habilitation und Rehabilitation) zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen im vorliegenden

Plan ist auch hier der bedarfsdeckende Ausbau rehabilitativer Leistungen vor allem für Menschen mit seelischen Behinderungen in ganz Thüringen.

Zudem sind Sensibilisierungsmaßnahmen für die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durch Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Fortbildung von Fachpersonal sowie eine verbesserte Aufklärung und Beratung vorgesehen.

Gesetzliche Regelungen und Datenlage

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in ihrer selbstgewählten Umgebung zu ermöglichen, ist die Stärkung der bedarfsdeckenden ambulanten Versorgung von großer Bedeutung.

Aufgrund des demographischen Wandels und einer höheren Lebenserwartung wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Besonders zur Stärkung von ehrenamtlichen Netzwerken und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten in der Pflege fördert der Freistaat Thüringen den Auf- und Ausbau entsprechender niedrigschwelliger Betreuungsangebote von anerkannten Anbietern nach § 45 b Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Umsetzung der UN-BRK ist die Förderung der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen. Sie sind ein wichtiger und nicht mehr wegzudenkender Akteur in der Gesundheitsversorgung in Thüringen. Hilfe wird hier in erster Linie als Stärkung der Selbsthilfekompetenz und nicht als Fürsorge verstanden.

Neben den Thüringer Krankenkassen spielt bei der Förderung der Selbsthilfe der Freistaat Thüringen eine wesentliche Rolle. Stellvertretend seien hier der Thüringer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V., der EX-IN Landesverband Thüringen und der Landesverband Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker e.V. genannt. Zuschüsse an Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen sowie zur Förderung von Selbsthilfeverbänden und -organisation betragen im Jahr 2017 insgesamt 47.000 Euro.

Auch die Kinder psychisch kranker Eltern sind in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Seit Januar 2016 übernimmt die AGETHUR im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Koordinierung von Aktivitäten für Kinder psychisch kranker Eltern in Thüringen.

In dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen Thüringer Maßregelvollzugsgesetz wurden die Vorgaben der UN-BRK, insbesondere die Anwendung von Zwangsmaßnahmen betreffend, berücksichtigt. Auch das neu zu fassende Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen wird den Geist der UN-BRK aufnehmen und die Selbstbestimmungsrechte vor allem psychisch kranker Menschen stärken.

Mit dem 2016 verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen“ wird die sektorenübergreifende Versorgung weiter gestärkt und eine psychiatrische Akut-Behandlung im häuslichen Umfeld ("home treatment") als Krankenhausleistung eingeführt. Hierzu wird es in den nächsten Jahren erste Praxiserfahrungen in Thüringen geben.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.			
V. 1	Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 (ffd.) Gesundheit M 2 Presse, Öffentlichkeitsarbeit
V. 2	Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 3	Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
V. 4	Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.			
V. 5	Erstellung einer Übersicht von Fachärzten_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 6	Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 7	Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit (ffd.) M 2 Presse, Öffentlichkeitsarbeit
V. 8	Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit (ffd.) BMB
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.			
V. 9	Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 10	Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst			
V. 11	Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 12	Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit

Übergeordnetes Ziel:

Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

V. 13	Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit
V. 14	Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.	ab 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit

Handlungsfeld VI

Kommunikation und Information

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Kommunikation und Information“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 9 (Zugänglichkeit) und Artikel 21 (Meinung und Information) der UN-BRK.

Das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen enthalten Regelungen zu anerkannten Kommunikationsformen von Menschen mit Behinderungen. Demnach ist die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden (hierzu zählen selbstverständlich auch höresehbehinderte und taubblinde Menschen, die vorwiegend taktile Gebärdensprache oder Lormen als Kommunikationsmittel verwenden).

Soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, kann die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt ebenfalls in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erfolgen. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Darüber hinaus haben sie bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung können verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Digitale Kommunikation und Information

In Thüringen sollen sich alle Menschen in einer barrierefrei gestalteten Informationsgesellschaft und einem barrierefreien Kommunikationssystem aktiv und gleichberechtigt am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligen können. Die Landesregierung bekennt sich hierzu eindeutig auf Seite 64 des Koalitionsvertrages zur 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages: *„Die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation sollen seitens der Thüringer Behörden besser genutzt werden. Dazu sind die Onlineportale auszubauen, Dokumente und Webangebote sollen möglichst durchgängig barrierefrei, nur in technisch begründeten Ausnahmen barrierearm gestaltet sein.“*

Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung in der Landesverwaltung bildet das Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – ThürEGovG) zu sehen. Dieses wird zusätzlich durch die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen konkretisiert und ausgefüllt.

Durch das 2005 verabschiedete Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen sind Land und Kommunen verpflichtet, Barrierefreiheit auch im Bereich der Kommunikation und Information herzustellen. Barrierefreiheit ist somit schon länger ein wichtiges Thema für die Landesregierung. Ein Schwerpunkt war und ist die Gestaltung des Internetauftritts des Freistaats Thüringen (www.thueringen.de).

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wurden einzelne Bereiche der Website barrierearm gestaltet. Für die Redakteure_innen der Ressorts hat die Thüringer Staatskanzlei zusammen mit dem Thüringer Landesrechenzentrum Schulungen angeboten.

Die technische und inhaltliche Komplexität der Website des Freistaats Thüringen hat sich über die letzten Jahre so stark entwickelt, dass eine Entflechtung und Überarbeitung dringend notwendig war. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit der künftigen Internetpräsenz werden in der neuen Gestaltungsrichtlinie für den Onlineauftritt (siehe www.mhb.thueringen.de) berücksichtigt und konsequent bei der Programmierung umgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bereitstellung von barrierefreien Dokumenten zum Download im Internet. Hierfür wurde schon frühzeitig für Online-Redakteure_innen eine Handreichung und ein Schulungsangebot entwickelt. Diese Maßnahmen dienen der Sensibilisierung und Anleitung der derzeit ca. 400 Mitarbeiter_innen, die mit der Erstellung von Online-Dokumenten befasst sind, um bestehende Barrieren bei Download-Dokumenten zu beseitigen. Eine Überarbeitung der Handreichung erfolgte im Jahr 2017. Ziel ist die Bereitstellung eines grundsätzlich barrierefreien E-Govern-

ment-Portals, dass die verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten entsprechend dem Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen erfasst.

Ein weiterer Themenschwerpunkt ist die Schaffung barrierefreier Alternativen. Eine wesentliche Maßnahme ist das Angebot barrierefreier Alternativen für wichtige Informationen im Internet, beispielsweise durch Bereitstellung von Texten und Dokumenten in Leichter Sprache sowie durch Gebärdensprachfilme. Darüber hinaus werden Voraussetzungen für Alternativangebote für grundsätzlich nicht zugängliche Technologien, wie beispielsweise Maps, Flash, Filme geprüft und geschaffen.

Verpflichtend für barrierefreie Internetseiten der Landesverwaltung sind die Vorgaben der Bundesverordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0) nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 12. September 2011 (Weiterentwicklung in der Fassung vom 19. Juli 2016) und des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG). Die BITV 2.0 basiert dabei auf den vier Prinzipien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und technologischen Robustheit. Für die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der BITV 2.0 wurde eine Handreichung entwickelt, mit deren Hilfe Redaktionen mit Hilfe eines Selbsttests die Barrierefreiheit ihres Internetinhaltes überprüfen können. Auf Grundlage der EU-Richtlinie 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angeglichen werden. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist sowohl durch den Bundesgesetzgeber als auch durch den Landesgesetzgeber eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen notwendig.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Kommunikation und Information“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.			
VI. 1	Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.	ab 2020	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit
VI. 2	Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.	ab 2018	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit
VI. 3	Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.	ab 2020	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit (ffd.) TFM Abt. 1 Zentrale Aufgaben TMASGFF Abt. 2 Soziales BMB
VI. 4	Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.	ab 2019	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit
VI. 5	Verpflichtung für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.	ab 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.			
VI. 6	Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.	bis Ende 2020	Alle Ressorts Alle Abteilungen

VI. 7	Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.	bis Ende 2019	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales
VI. 8	Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
VI. 9	Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.	ab 2019	TMIK Abt. 1 Zentrale Aufgaben (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales
VI. 10	Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales

Handlungsfeld VII

Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, Artikel 13 „Zugang zur Justiz“ und Artikel 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“ der UN-BRK.

In den benannten Artikeln der UN-BRK wird bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, ihnen gleichberechtigt der Zugang zur Justiz zu gewährleisten ist und sie genauso wie andere das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen. Menschen mit Behinderungen darf die Freiheit nicht willkürlich oder rechtswidrig entzogen werden.

Artikel 15 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“, Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Artikel 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ und Artikel 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“ der UN-BRK sind weitere Rechte in diesem Bereich.

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, indem sie für sich selbst entscheiden können und Hilfen in Anspruch nehmen können, die gewährleisten, dass sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ausgenutzt und missbraucht werden.

Für Menschen mit Behinderungen soll ein ungehinderter und barrierefreier Zugang zur Justiz geschaffen werden. Das umfasst die Barrierefreiheit in Justiz- und Polizeigebäuden, in Justizvollzugsanstalten, aber auch den Internetauftritt, Standardformulare und -anträge sowie die Verfahren an sich. In den verschiedenen Verfahrensstadien sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Frage berücksichtigt werden, ob sie Opfer, Zeug(e)_innen, Sachverständige oder Täter_innen sind. Alle Verfahrensstadien und der Zugang zu den relevanten Dokumenten des Prozesses sind weitmöglich barrierefrei zu gestalten. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit Menschen mit Behinderungen ist als selbstverständlich zu verstehen. Entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen von Bediensteten in der Justiz und bei der Polizei im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollen die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-BRK verbrieften Rechten von Menschen mit

Behinderung erhöhen und eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber fördern.

Einen weiteren Aspekt stellt der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt jeglicher Art dar. Für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen ist es besonders schwierig, als Opfer häuslicher Gewalt Hilfe zu erlangen. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot an Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und deren Kinder sowie auch für Männer weiter ausgebaut. Die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen finden hierbei besondere Berücksichtigung.

Für von physischer oder psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder steht in Thüringen ein flächendeckendes Netz von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen zur Verfügung. Die genannten Einrichtungen bieten Schutz, Beratung und Unterstützung. Bei entsprechendem Bedarf wird Unterkunft gewährt.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.			
VII. 1	Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.			
VII. 2	Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.	ab 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei
VII. 3	Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.	bis Ende 2020	TMMJV Abt. 2

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
			Migration und öffentliches Recht (ffd.) Abt. 1 Zentralabteilung
VII. 4	Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.	bis Ende 2020	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht Abt. 1 Zentralabteilung
VII. 5	Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.	bis Ende 2020	TMIK Abt. 4 Polizei
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.			
VII. 6	Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).	ab 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht
VII. 7	Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.	bis Ende 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei
VII. 8	Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.	ab 2020	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei
VII. 9	Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.	ab 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.			
VII. 10	Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.	bis Ende 2019	TSK Abt. 1 Zentralabteilung

Handlungsfeld VIII

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“, Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ und Artikel 31 „Statistik und Datensammlung“ der UN-BRK.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen der Landesregierung steht das Ziel, das Bewusstsein der Öffentlichkeit und spezifischer gesellschaftlicher Gruppen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu verändern und die Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben, insbesondere an politischen Prozessen, zu verbessern.

Hieraus leiten sich die nachfolgenden Handlungsschwerpunkte ab:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über und Einbeziehung der Gesellschaft in die Analyse der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen,
- Schulung und Sensibilisierung von Fachkräften und Entscheidungsträgern mit dem Ziel, Defizite in Gesetzen und Verwaltungsverfahren abzubauen und damit die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken,
- Inklusive und teilhabeorientierte Ausgestaltung normativer Vorgaben und deren Vollzug,
- Verbesserung der Barrierefreiheit der öffentlichen Infrastruktur und Zugänglichkeit zu Informationen und Kommunikation,
- Verbesserung der Datenlage zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen,
- Weiterentwicklung / Verbesserung des Anerkennungsverfahrens für eine Behinderung.

Übergeordnetes Ziel ist die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen am öffentlichen und politischen Leben. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie von Mitarbeiter_innen der Behörden, Kommunen, Polizei und Justiz nehmen insofern einen hohen Stellenwert ein.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.			
VIII. 1	Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung.	bis Ende 2020	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung
VIII. 2	Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.	ab 2019	Alle Res- sorts Zentralabteilung
VIII. 3	Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode.	bis Ende 2020	Alle Res- sorts Abt. 1 Zentralabteilung
VIII. 4	Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung
VIII. 5	Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung
VIII. 6	Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.	bis Ende 2023	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen
VIII. 7	Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.	fortlaufend	TMSGFF Abt. 2 Soziales
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.			
VIII. 8	Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.	ab 2020	BMB (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales

VIII. 9	Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.	bis Ende 2018	BMB
Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.			
VIII. 10	Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.	ab 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales
VIII. 11	Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.	ab 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales
VIII. 12	Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).	ab 2018	BMB
Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.			
VIII. 13	Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator_innen Frühe Hilfen usw. kommen.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales
VIII. 14	Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales

Handlungsfeld IX

Frauen mit Behinderungen

Die nachfolgenden Ausführungen im Handlungsfeld „Frauen mit Behinderungen“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen) und Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) der UN-BRK.

Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Diskriminierungen frei entfalten zu können. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind dabei zum Teil mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt. Zum einen aufgrund ihrer Behinderung, zum anderen aber auch aufgrund ihres Geschlechts.

Die Stärkung der Rechte von Mädchen und Frauen mit Behinderungen sowie die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens haben daher für die Landesregierung hohe Priorität.

Im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist gesetzlich verankert, dass zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Der Landesgesetzgeber hat im Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen ergänzend festgeschrieben, dass bei der Anwendung von Rechtsvorschriften den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans eine besondere Bedeutung zugemessen. Schwerpunktziel der Landesregierung ist es, Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Auf diese Weise kann Hilfe zur Selbsthilfe gelebte Wirklichkeit werden.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention Grenzen aufzuzeigen und auf deren Einhaltung zu bestehen. Indem bestehende Angebote barrierefrei ausgebaut bzw. ausgestaltet werden, sollen sie den gleichen Zugang zu Angeboten des Gewaltschutzes erhalten. Auch im Bereich der Gesundheitspolitik sollen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine adäquate medizinische und psychosoziale Versorgung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen geschaffen werden. Dies umfasst auch die Themen Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt.

Im öffentlichen Dienst des Freistaats – hierzu gehören beispielsweise der Schul- und Hochschulbereich – sowie der Kommunen werden Gleichstellungsbeauftragte berufen, die auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken und die sich selbstverständlich auch der Anliegen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen annehmen.

Aber auch in Bereichen, in denen Mädchen und Frauen mit Behinderungen leben und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, dass Frauenbeauftragte als vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen.

In Folge der Verabschiedung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes im Jahr 2014 sind mittlerweile in fast allen Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ehrenamtliche Frauenbeauftragte tätig.

In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen fanden flächendeckende Wahlen für Frauenbeauftragte zur Interessenvertretung der dort beschäftigten Frauen erstmals im Jahr 2017 statt (Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Verbindung mit der Werkstättenmitwirkungsverordnung). Damit wurden weitere wichtige Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen geschaffen.

Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen des Handlungsfeldes

Im Folgenden sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Handlungsfeld „Frauen mit Behinderungen“ dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.			
IX. 1	Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.	bis Ende 2019	GB (ffd.) BMB TMASGFF Abt. 2 Soziales
IX. 2	Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB

Nr.	Maßnahme	Zeit- rahmen	Zuständig- keit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.			
IX. 3	Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.	bis Ende 2019	GB
IX. 4	Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.	bis Ende 2020	GB (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales
IX. 5	Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.	bis Ende 2021	TMSGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB
IX. 6	Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 4 Polizei
IX. 7	Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit
IX. 8	Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.	bis Ende 2020	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.			
IX. 9	Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar? - Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen? - Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen? 	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit
IX. 10	Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.	bis Ende 2020	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit

Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung

Wie bereits der 1. Thüringer Maßnahmenplan stellt auch die vorliegende Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans für die nächsten Jahre eine wichtige Leitlinie bzw. Richtschnur zur Realisierung der Forderungen aus der UN-BRK im Freistaat Thüringen dar.

Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung. Ihnen obliegt es, die Maßnahmen in den vorgesehenen Zeitrahmen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren. Die für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehenen Maßnahmen sind dabei im Rahmen der bestehenden Programme und verfügbaren Haushaltsmittel des gültigen Doppelhaushaltes zu finanzieren. Die Durchführung von Maßnahmen in den Folgejahren steht ebenfalls unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber. Zuständig für die Anmeldung der notwendigen finanziellen wie personellen Ressourcen sind die jeweils für die Maßnahmen zuständigen Ressorts der Landesregierung.

Artikel 33 der UN-BRK enthält Ausführungen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens. Gemäß diesen Vorgaben ist das für Behindertenpolitik zuständige Fachreferat im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Koordinierung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Thüringen zuständig (Focal Point) und fungiert somit als Ansprechpartner der Zivilgesellschaft für alle Fragen zur Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans. Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die einzelnen Ressorts der Landesregierung leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fachliche Unterstützung. Sowohl das Fachreferat als auch der Behindertenbeauftragte arbeiten hierbei eng mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und anderen sich für Menschen mit Behinderungen engagierenden Akteuren, Vereinen und Verbänden zusammen. Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und insbesondere die Erreichung der formulierten Ziele einer leistungsstarken Steuerung, Organisation und Vernetzung bedarf. Hierfür müssen alle maßgeblichen Akteure wie Focal Point, Ressorts und Zivilgesellschaft vertrauensvoll und zielführend zusammenarbeiten.

Das Kernstück der Umsetzungsbegleitung der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans wird die ab dem Jahr 2019 vorzunehmende jährliche Sachstandsabfrage zum Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen darstellen. Um den Umsetzungsprozess angemessen begleiten und voranbringen zu können, wird das Fachreferat Behindertenpolitik auf Grundlage einer standardisierten Abfrage eine Umsetzungseinschätzung durch die Ressorts abfordern

(Drucksache 512/06 vom 21. Juli 2015). Es ist vorgesehen, die Rückmeldungen der Ressorts in einer aufbereiteten Form der Zivilgesellschaft zur Kenntnis zu geben. Ebenfalls wird das Kabinett jährlich über den Umsetzungsstand informiert.

Der Umsetzungsprozess soll zudem mit Hilfe einer kontinuierlichen Fortführung der bekannten neun Arbeitsgruppen kritisch und konstruktiv durch die Zivilgesellschaft begleitet werden. Im Ergebnis dieser Verstetigung der geschaffenen Strukturen erhält die Zivilgesellschaft die Möglichkeit, regelmäßig die Fortschritte, aber auch eventuelle Schwierigkeiten bei der Realisierung der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans gemeinsam mit der Landesregierung zu bewerten. Aus dieser fachlichen Umsetzungsbegleitung der Zivilgesellschaft sind wichtige Anregungen für die vorgesehene dynamische Weiterentwicklung der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zu erwarten.

Um die umfassende Kommunikation innerhalb der Landesregierung sicherzustellen, wird die interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Thüringen weiterhin regelmäßig zusammenkommen und dabei insbesondere die Realisierungsgeschwindigkeit bewerten sowie über geeignete Verfahren zur Beschleunigung der Umsetzung beraten.

Die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgelegt. In Anlehnung an die bisher praktizierten Verfahren ist vorgesehen, das Dokument voraussichtlich im Jahr 2022 von einer unabhängigen Stelle evaluieren zu lassen und im weiteren Verlauf einen umfassenden sowie von Partizipation geprägten Fortschreibungsprozess durchzuführen. Im Ergebnis soll spätestens im Jahr 2024 eine Version 3.0 des Thüringer Maßnahmenplans vorliegen.

Da sich rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen kurzfristig ändern können, ist die Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans keineswegs als abgeschlossenes Dokument zu verstehen. Vielmehr soll es ein lebendiges Programm sein, welches sich dynamisch fortentwickeln soll. Diesbezüglich ist vorgesehen, im Rahmen des jährlichen Umsetzungsberichtes im Kabinett zwischenzeitlich eingegangene und innerhalb der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe und dem jeweils fachlich verantwortlichen Ressort abgestimmte Maßnahmenvorschläge vorzustellen und eine entsprechende Weiterentwicklung beschließen zu lassen.

Eine Zusammenfassung der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans wird nach seiner Verabschiedung in Leichte Sprache übertragen und im Internet auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht. Die Schaffung weiterer barrierefreier Darstellungsformen wird geprüft.

Abkürzungsverzeichnis

BITV	Barrierefreie Informationstechnikverordnung des Bundes
BMB	Beauftragter für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DIN	auch DIN-Norm; Kennzeichen der Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Instituts für Normung e.V.
etc.	et cetera
ffd.	Feder führend
GB	Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
GdB	Grad der Behinderung
ggf.	gegebenenfalls
ITP	Integrierter Teilhabeplan
Mio.	Million(en)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SGB	Sozialgesetzbuch
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürGIG	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
TSK	Thüringer Staatskanzlei
TTG	Thüringer Tourismus GmbH
u. a.	unter anderem / und andere
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bzw. UN-Behindertenrechtskonvention
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Anlagen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt [BGBL] 2008 II, S. 1419)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und

Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen,

politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird –
haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt

Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
 - a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
 - (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
 - (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
 - (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen

Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb

als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

- b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der

Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich

nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 - Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität

- und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
 - c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
 - d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
 - e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
 - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

- a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem

Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

- (6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
- (8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.
- (9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
- (10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
- (13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
- (2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
- (3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.
- (4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 - Prüfung der Berichte

- (1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- (2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.
- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
- (4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

- (5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

- (1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
- (2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39 - Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen

abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 - Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42 - Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration

- (1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
- (2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

- (4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 - Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 - Vorbehalte

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 - Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 - Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 - Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Drucksache 5/538 vom 26. Februar 2010

UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen wirksam und zeitnah in Thüringen umsetzen Maßnahmenplan und Berichterstattung gemeinsam mit Thüringer Akteuren entwickeln.

Der Landtag hat in seiner 13. Sitzung am 26. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung wird gebeten,

1. sich auf Bundesebene an der Erarbeitung und Verwirklichung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zu beteiligen und die spezifischen Interessen behinderter Menschen in Thüringen und ihrer Verbände einzubringen;
2. im Rahmen eines Fachforums unter Beteiligung der Thüringer Akteure – insbesondere des Landesbehindertenbeirats - eine erste Auswertung der Wirksamkeit des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Integration behinderter Menschen (ThürGIG) vorzunehmen;
3. zu prüfen, ob in der Folge des Nationalen Aktionsplans und der Auswertungsergebnisse des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Integration behinderter Menschen unter Beteiligung der Thüringer Akteure - insbesondere des Landesbehindertenbeirats – Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention zu entwickeln sind;
4. dem Landtag in dieser Legislaturperiode einen Behindertenbericht - als gesonderten Bestandteil des Sozialberichts - unter Einbeziehung von externem Sach- und Fachverstand und der Beteiligung der Thüringer Akteure - insbesondere des Landesbehindertenbeirats - vorzulegen. Der Bericht ist dergestalt zu strukturieren, dass die Schwerpunkte des Nationalen Aktionsplans und der Maßnahmen der Thüringer Landesregierung Berücksichtigung finden.

Birgit Diezel

Präsidentin des Landtags

Drucksache 512/06 vom 21. Juli 2015

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

Berichtspflicht der Ressorts bezüglich der Einzelmaßnahmen des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK“ und Mitarbeit der Ressorts an der externen Evaluation des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK“ und am Normenscreening von Landesgesetzen auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK '

1. Das Kabinett nimmt den Bericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Kenntnis.
2. Die Ressorts einschließlich der Thüringer Staatskanzlei berichten dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als federführendem Ressort jährlich, erstmals im September 2015, über den Stand der Umsetzung der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK“ in Form einer standardisierten schriftlichen Abfrage. Der sieb daraus ergebende aktuelle Stand der Umsetzung wird dem Kabinett durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie jeweils im IV. Quartal eines Jahres zur Kenntnis gegeben.
3. Alle Ressorts einschließlich der Thüringer Staatskanzlei arbeiten auf der Grundlage der ThürGGO kooperativ und konstruktiv an der externen Evaluation des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK“ sowie am Normenscreening von Landesgesetzen auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention mit. Sie unterziehen die daraus resultierenden Ergebnisse zeitnah einer Bewertung und unterbreiten nach einer entsprechenden Beschlussfassung im Kabinett Umsetzungsvorschläge.